

I.1.2. EUROPÄISCHE INTERESSENVERTRETUNG

GROUPEMENT – EUROPÄISCHE VEREINIGUNG DER GENOSSENSCHAFTSBANKEN

Die Vereinigung der Genossenschaftsbanken der EG (Groupement Européen des Banques Coopératives; siehe unter <http://www.eurocoopbanks.coop>) besteht seit dem Jahr 1970 und ist innerhalb der EU von den Gemeinschaftsorganen (EU-Kommission, Ministerrat, Europäisches Parlament, Wirtschafts- und Sozialausschuss) als offizieller Sprecher der Europäischen Genossenschaftsbanken anerkannt.

Darüber hinaus ist es dem ÖGV im Rahmen des Groupements, gemeinsam mit den anderen repräsentativen genossenschaftlichen Organisationen, möglich, die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den europäischen genossenschaftlichen Bankengruppen sowie die Förderung und Entwicklung der Genossenschaftsidee im Bankensektor im Allgemeinen sicherzustellen. Zu diesem Zweck gehört das Groupement zu den Gründungsmitgliedern des Ausschusses der Europäischen Kreditwirtschaft (EBIC), des Europäischen Zahlungsausschusses (EPC), des Europäischen Ausschusses für Banknormung (ECBS) sowie des Europäischen Beratenden Ausschusses zur Rechnungslegung (EFRAG).

Mit ihren rund 4.500 örtlichen Banken und 60.000 Bankstellen sind die Genossenschaftsbanken weitgehend in der gesamten erweiterten Europäischen Union tätig und spielen im Banken- und Finanzwesen eine bedeutende Rolle. Jede zweite Bank in Europa ist eine Genossenschaftsbank. Genossenschaftsbanken haben eine lange Tradition im Dienste ihrer 130 Millionen Kunden, insbesondere Verbraucher, Einzelhändler und mittelständische Unternehmen. Darüber hinaus bieten sie auch großen, internationalen Kunden ihre Dienste an. Die Genossenschaftsbanken Europas haben rund 47 Millionen Mitglieder, 130 Millionen Kunden, 720.000 Beschäftigte und einen durchschnittlichen Marktanteil von nahezu 20%.

Die Europäische Vereinigung ist einer der wichtigsten Verbände des europäischen Kreditwesens und ist der offizielle Vertreter des europäischen genossenschaftlichen Bankensektors in den EU-Gremien.

Aufgrund der Internationalisierung nicht nur der Wirtschaft, sondern auch des Rechts, ist es von immer größerer Bedeutung, unsere Verantwortung innerhalb der EU wahrzunehmen und schon auf der Stufe der europäischen Gesetzgebung mitzuarbeiten. Das Groupe-

ment leistet in diesem Bereich Facharbeit und koordiniert darüber hinaus die Zusammenarbeit der genossenschaftlichen Verbände der Mitgliedstaaten.

In der Generalratssitzung in Montabaur wurde am 23. Juni 2006 das Mandat von Dr. Christoph Pleister (BVR-Präsident) als Präsident des Groupements für weitere zwei Jahre verlängert.

Die Tätigkeit im Groupement erfolgt in verschiedenen Arbeitsgruppen, in denen der ÖGV vertreten ist:

A. Arbeitsgruppe „Bankrecht“

Die Arbeitsgruppe „Bankrecht“ beschäftigt sich mit Fragen zum Bankrecht (alle Initiativen hinsichtlich banken- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften) und dient als Plattform für einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des Groupements.

Wesentliche Themenkreise waren im vergangenen Jahr:

- Basel II und Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten
- CEBS und CEBS-Konsultationspapiere (z.B. zur Säule 2 von Basel II)
- Regelungen zu den Großveranlagungen (large exposure regime)
- IAS 32 / IFRIC 2
- Europäische Bankenaufsicht
- Harmonisierung der Einlagensicherungssysteme
- Grenzüberschreitende Konsolidierung im Finanzsektor

B. Arbeitsgruppe „Finanzmärkte“

Die Arbeitsgruppe „Finanzmärkte“ beschäftigt sich mit Europäischen Initiativen im Bereich der Finanzmärkte und ihren Auswirkungen auf Genossenschaftsbanken. Weiters dient die Arbeitsgruppe als Plattform für einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des Groupements.

Wesentliche Themenkreise waren im vergangenen Jahr:

- MiFID (Finanzdienstleistungs-Richtlinie) und entsprechende Durchführungsmaßnahmen der EU (Durchführungs-Richtlinie und -Verordnung der EU-Kommission)
- Clearing & Settlement
- Asset Management

C. Arbeitsgruppe „Verbraucherpolitik“

Die Arbeitsgruppe „Verbraucherpolitik“ beschäftigt sich mit den Entwicklungen im Bereich Verbraucherschutz und allen anderen Bereichen, die aus konsumentenschutzrechtlicher Sicht relevant sind.

Dazu zählen vor allem folgende Themenkreise:

- Verbrauchercredit-Richtlinie
- Aktionsplan Finanzdienstleistungen (FSAP)
- Finanzdienstleistungspolitik 2005–2010
- Verhaltenskodex wohnungswirtschaftliche Kredite
- EU-Grünbuch zum Hypothekarkredit
- Financial Inclusion
- Europäisches Vertragsrecht

D. Sonstige Angelegenheiten

- Genossenschaftsbelange und Gesellschaftsrecht
- Sektoruntersuchung im Finanzdienstleistungsbereich („sector inquiry“)
- Werte der Genossenschaftsbanken
- CSR – Corporate Social Responsibility
- Zahlungsdienste-Richtlinie (Payment Service Directive – PSD)
- 3. Geldwäsche-Richtlinie

Viele dringende Themen und Anliegen des ÖGV, die im Rahmen des Groupement behandelt und erfolgreich vertreten werden, werden zugleich auch unter Mitwirkung des ÖGV im Rahmen der [Wirtschaftskammer Österreich durch den unermüdlichen Einsatz von Syndikus Dr. Herbert Pichler](#) effizient verfolgt und vertreten. Es wird zukünftig für die Volksbanken immer wichtiger sein, sowohl die nationalen, als auch die internationalen Stimmen zu europäischen Themen „zu bündeln“, um hier einen größtmöglichen Input seitens der Genossenschaftsbanken bei den Entscheidungsträgern in der EU erreichen zu können, um letztlich möglichst sinnvolle und zugleich den Strukturen der dezentralen Sektoren gerecht werdende Regelungen zu erreichen.

E. Arbeitsgruppe „Steuern“

Die Arbeitsgruppe „Steuern“ beschäftigte sich im Berichtsjahr mit der Revision der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie durch die Kommission, welche auch die Behandlung von Finanz-

dienstleistungen beinhaltet. Darüberhinaus wurde auch das EU-Projekt der „Gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuerbasis“ diskutiert. Das Vorhaben der EU zielt darauf, die Steuerbasis für Unternehmen zu harmonisieren. Ausgangspunkt ist ein einheitlicher Jahresabschluss (z.B. gemäß IFRS), auf dessen Basis durch Zu- und Abschläge die Steuerbasis (steuerlicher Gewinn) ermittelt wird. Grundsätzlich steht man diesem Thema nicht negativ gegenüber, allerdings bestehen erhebliche Bedenken. Diese beginnen bei einer möglichen Änderung der Rechnungslegung bis hin zur fairen Harmonisierung der steuerlichen Bestimmungen.

F. Arbeitsgruppe „Rechnungslegung und Prüfung“

Zentrales Thema in der Arbeitsgruppe war unverändert die Eigenkapital-Fremdkapital Definition gemäß IAS 32 im Zusammenhang mit Genossenschaftsanteilen. Die Benachteiligung und wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Zuordnung der Genossenschaftsanteile zum Fremdkapital soll weiterhin bekämpft werden. Eine Erhebung der Ausprägung der Anteile bei den Genossenschaften in der EU bildet die Basis für die weitere Vorgehensweise bzw. Argumentationslinie gegenüber der Kommission und dem IASB. Einen neuen Anstoß zu dieser Problematik erwartet man im Zuge der Meinungsbildung zu den IFRS für Klein- und Mittelbetriebe, welche 2006 vom IASB ausgearbeitet wurden. In der gemeinsamen Arbeitsgruppe der FEE und EFRAG für IFRS for SME nimmt der ÖGV als Vertreter des Groupements teil und kann dadurch unsere Position – Genossenschaftsanteile sind Eigenkapital – noch mehr hervorheben. Weitere Aktivitäten der Arbeitsgruppe betrafen die Transparenz-Richtlinie und die Meinungsbildung zur Prüfungsrichtlinie.

ARBEITSGRUPPE „KOORDINIERUNG BANKRECHT“

Die Arbeitsgruppe „Bankrecht“ im Groupement wird von Vorstandsdirektor Dr. Rainer Borns seit Ende 2006 geleitet.

Die Bankrechtsentwicklung verlagert sich im Hinblick auf das Zusammenwachsen der Finanz- und Kapitalmärkte immer stärker weg vom nationalen Gesetzgeber hin zu europäischen Richtlinien oder gar internationalen Abstimmungen (z.B. Baseler Papiere zu den verschiedensten Themen wie Eigenmittelreform, Bankgeheimnis, Sorgfaltsstandards etc.). Das Groupement hat daher auch im Berichtszeitraum 2006 die Grundlage für zeitgerechte und nahe Informationen aus Brüssel dargestellt.

Weiters zeigt sich, dass es gerade für kleine Sektoren wie den Volksbanken-Sektor immens wichtig ist, auf europäischer Ebene konzentrierten und effizienten Informationsaustausch betreiben zu können, um rechtzeitig an die maßgeblichen Informationen zu kommen. Durch die intensive Mitarbeit in der Arbeitsgruppe war es auch im Jahr 2006 wieder möglich, deutliche Akzente mit europäischer Wirkung zu setzen.

Es ist dem Volksbanken-Sektor aus Kapazitätsgründen nicht möglich, umfassend in Europäischen Institutionen und Arbeitsgruppen mitzuarbeiten und somit unmittelbar Zugang zu Informationen zu erhalten. Um so wichtiger ist es – und wird es in Zukunft sein – mit verlässlichen Partnern, die gleich gerichtete Interessen verfolgen, im Bank(aufsichts-)recht tätig zu werden.

1. Die neuen Eigenkapitalvorschriften – Basel II

Aktivitäten zur Umsetzung unserer Interessen zu Basel II umfassten vor allem Korrespondenzen mit Entscheidungsträgern sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene sowie die Teilnahme an Besprechungen im Rahmen der Wirtschaftskammer Österreich als auch im Groupement. Weiters war die Interessenvertretung auch im Rahmen von zahlreichen Kundenveranstaltungen und Informationsveranstaltungen für die Volksbanken in diesem Bereich aktiv.

Am 14. Juli 2004 hatte die EU-Kommission ihren Vorschlag für die neuen Eigenkapitalvorschriften, der mit dem Basel-II-Papier weitgehend übereinstimmt, veröffentlicht, nachdem ein Jahr zuvor bereits ein Arbeitspapier als Entwurf ausgearbeitet wurde.

Der ÖGV ist im Rahmen der Arbeitsgruppe „Koordinierung Bankrecht“ und in der Sub-Arbeitsgruppe „Basel II“ wesentlich an der Ausarbeitung der grundsätzlichen Positionen des Groupements beteiligt. Der ÖGV war der maßgebliche Initiator innerhalb des Groupements, der auf die wettbewerbsverzerrende Wirkung der neuen Eigenmittelvorschriften für Regionalbanken und die damit verbundene Benachteiligung von Finanzierungen für KMU hingewiesen hat und dieses Problem auf breiterer Ebene sowohl in Basel als auch in der EU-Kommission thematisiert hat.

Im Rahmen der Interessenvertretung konnten noch wesentliche Abänderungsanträge durch das EU-Parlament eingebracht werden und **entscheidende Verbesserungen erzielt werden**, insbesondere die Möglichkeit (nationales Wahlrecht) der Null-Prozent-Gewichtung für Forderungen innerhalb eines Verbundes (intra-group exposures – siehe dazu zur nationalen Interessenvertretung unter Punkt 1.2.1).

Am 28. September 2005 wurde das neue EU-Eigenkapitalkonzept in einer vom Rat der Wirtschafts- und Finanzminister gebilligten Form vom Europäischen Parlament angenommen. Bei der finalen Beschlussfassung im EU-Parlament gab es mehr als 300 Abänderungsanträge. Die Verabschiedung der Richtlinie bedarf keiner zweiten Lesung durch das Parlament oder den Rat.

Die beiden relevanten EU-Richtlinien (Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute sowie die Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten) wurden mit 30. Juni 2006 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (vgl. Rundschreiben Direktion 34/2006 sowie Lotus-Notes-Datenbank „EU-Richtlinien“).

Zur Begleitung der nationalen Umsetzung hatte die Kommission eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der Zweifelsfragen behandelt werden sollen. Darüber hinaus legt die EU-Kommission derzeit ein Schwergewicht auf das „Monitoring“ der nationalen Umsetzungsprozesse.

Verbesserungen bereits im Baseler Papier im Rahmen des Groupements erreicht

Bereits im Baseler Papier, das bekanntlich die „Vorlage“ für das EU-Papier darstellte, konn-

ten in der Endphase noch ganz entscheidende Erfolge des ÖGV erzielt werden.

So konnte erreicht werden, dass die Regelung betreffend des so genannten Granularitätskriteriums letztlich bereits im Baseler Papier entfallen ist. Demzufolge wären Kredite an Unternehmen mit einer Höhe von mehr als 0,2 % des Privatkredit-Portfolios mit mehr Eigenmitteln zu unterlegen gewesen. Dies hätte eine grobe Benachteiligung kleinerer Kreditinstitute bedeutet, da Großbanken Kredite bis zur Höhe von € 1 Mio. wie Privatkredite behandeln und mit geringeren Eigenmitteln unterlegen können. Für mittelständische Unternehmen, die Kunden bei einer mittelständischen Bank sind, hätte dies bedeutet, dass für Kredite weit unter € 1 Mio. Kredithöhe mehr Eigenmittel seitens der Bank zu halten gewesen wären. Dies hätte für die mittelständische Bank mehr Eigenmittelkosten bedeutet, was sich unter Umständen in den Kreditkonditionen an Klein- und Mittelbetriebe negativ ausgewirkt hätte.

Günstigere Gewichtung sowohl für Privatkredite als auch Kommerzkredite (Retail) bis € 1 Mio. erreicht

In unseren Stellungnahmen gegenüber dem Groupement haben wir angeregt, dass im Standardansatz keine Benachteiligung bei der Finanzierung von KMU durch Einführung einer Granularitätsgrenze von 0,2 % des Kreditvolumens für Retail-Kredite vorgesehen werden darf. Als Erfolge für die Volksbanken können wir wesentliche Erleichterungen, vor allem ebendiesen bereits oben beschriebenen Wegfall der Granularitätsgrenze bei der Behandlung von Krediten an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) anführen. Dies bedeutet, dass Kredite – egal ob an einen Privatkunden oder an ein KMU – bis zu einer Höhe von € 1 Mio. nur mehr mit 75 % anstatt bisher 100 % zu gewichten sein werden.

In der Folge konnten wir im Rahmen eines eingebrachten EU-Abänderungsantrages erreichen, dass nunmehr auch die Möglichkeit besteht, [wohnhypothekarisch besicherte Forderungen von der €-1-Mio.- Retailgrenze auszunehmen](#).

Forderungen, die durch Hypotheken für Wohnraumzwecke vollständig besichert sind, erhalten ein Risikogewicht von nur mehr 35 % anstatt bisher 50 %. Dies gilt auch für den Leasingbereich.

ÖGV erreicht günstigere Eigenmittelunterlegung für wertberichtigte Kredite

Im Richtlinienentwurf der EU-Kommission befindet sich auch ein Wahlrecht für nationale Aufsichtsbehörden, für Banken Anreize zur Wertberichtigungsbildung zu schaffen. Dieser Anreiz besteht darin, dass wenn von einer Kreditforderung 50 % oder mehr wertberichtigt wurden, der restliche Teil mit 50 % gewichtet werden kann.

Der ÖGV hatte bereits Anfang 2004 in einem persönlichen Gespräch mit Herrn Pearson von der Europäischen Kommission in der Wirtschaftskammer Österreich darauf hingewiesen, dass die Wertberichtigungsbildung in aller Regel nur für den Teil eines Kredites möglich ist, der nicht durch Sicherheiten gedeckt ist, die Banken aber üblicherweise Kredite zu einem beträchtlichen Teil mit Sicherheiten besichert haben; insofern daher eine Wertberichtigungsbildung in der Höhe von 50 % der gesamten Forderung als in den wenigsten Fällen machbar erscheine.

Wir haben daher vorgeschlagen, dass die erforderlichen Wertberichtigungen in der Höhe von 50 % oder mehr nicht von der gesamten ausstehenden Forderung, sondern von dem bloß ungesicherten Teil berechnet werden und so in der Folge, wenn mehr als 50 % des unbesicherten Teils wertberichtigt sind, der Rest mit nur mehr 50 % gewichtet werden kann.

In der Folge hatte die EU-Kommission unsere Anregung aufgenommen und die entsprechende Formulierung überarbeitet. In der EU-Richtlinie wurde diese Anmerkung des ÖGV für den Standardansatz in Anhang VI, Punkt 58 der geplanten Eigenmittelrichtlinie übernommen.

ÖGV erreicht Regelung zu Intra-group-Exposures (Null-Prozent-Gewichtung für Forderungen innerhalb eines Verbundes)

Es ist uns gelungen, dass Abänderungsanträge im EU-Parlament eingebracht wurden, die sicherstellen sollen, dass den genossenschaftlichen und verbundlichen Strukturen (insbesondere die Behandlung von „Intra-group-Exposures“) im Vergleich zu Konzernen auch zukünftig ausreichend, in sachgerechter Art und Weise, Rechnung getragen wird.

Der ÖGV hatte sich mit einem Vorschlag für einen Abänderungsantrag an die EU-Abgeordneten Mag. Karas und an den Berichterstatter im EU-Parlament, MEP Herr Radwan, gewandt, um eine Gleichbehandlung in der Frage der Gewichtung von Forderungen inner-

halb eines Verbundes im Vergleich zu Forderungen innerhalb eines Konzerns zu erreichen.

Der EU-Richtlinienvorschlag sah nur vor, dass Forderungen innerhalb eines Konzerns unter bestimmten Voraussetzungen mit 0% gewichtet werden können. Wir haben daher auf die Problematik der unterschiedlichen Behandlung von Krediten innerhalb einer genossenschaftlich organisierten Gruppe (Verbund) und Beteiligungen innerhalb konzernstrukturierter Institutengruppen (Art. 80 Abs. 7a des Richtlinienentwurfes) aufmerksam gemacht und konnte letztlich erreichen, dass entsprechende Abänderungsanträge im EU-Parlament dazu eingebracht wurden.

Dabei haben wir darauf hingewiesen, dass sich die Risikolage bei einem Institutssicherungssystem mindestens genauso gut darstellt, wie innerhalb eines Konzerns mit Ergebnisabführungsverträgen und Patronatserklärungen.

Im Rahmen des Groupements fanden 2005 Gespräche mit Entscheidungsträgern des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission statt. Es konnte letztlich in der umstrittenen und für dezentrale Sektoren wichtigen Frage der Regelung einer Null-Prozent-Gewichtung für Forderungen innerhalb eines Verbundes eine politische Einigung erzielt werden. In der Richtlinie ist die Behandlung von Intra-group-Exposures nunmehr in Art. 80 Abs. 8 geregelt.

Diese Regelung konnte allerdings nur unter bestimmten Bedingungen erlangt werden. Nach Auffassung des ÖGV können diese Bedingungen allerdings ohne allzu große Adaptierungen – gewisse Adaptierungen etwa der Satzung des Gemeinschaftsfonds erscheinen aber u.U. als erforderlich – erfüllt werden, womit eine Null-Prozent-Gewichtung für Forderungen innerhalb des Verbundes erzielt werden kann. Zur Frage der Umsetzung des Art. 80 Abs. 8 in Österreich siehe zur nationalen Interessenvertretung, Punkt 1.1.).

Geplantes Inkrafttreten des EU-Kommissionsvorschlags konnte auf Anfang 2007/2008 verschoben werden

Es konnte erreicht werden, dass das Inkrafttreten vor allem unter Melde- und Bilanzierungsgesichtspunkten vom 31.12.2006 auf den 1.1.2007/1.1.2008 verschoben wird – stets unter der Voraussetzung, dass die EU-Richtlinie planmäßig verabschiedet wird. Ansonsten hätten die Volksbanken die Umstellung auf

Basel II bereits für das Jahr 2006 bzw. 2007 in ihren Jahresabschlüssen berücksichtigen müssen, was mit einem entsprechend großen Aufwand verbunden gewesen wäre.

Konkret bedeuten die neuen Inkrafttretensbestimmungen:

Seit 1.1.2007 ist der Kreditrisiko-Standardansatz bzw. Basis-IRB-Ansatz möglich. Ab 1.1.2008 tritt allgemeine Verbindlichkeit ein.

Im Rat konnte eine Einigung darüber erzielt werden, dass es Kreditinstituten ermöglicht wird, auch zu einem späteren Zeitpunkt mit einer zweijährigen (anstatt bisher: fünfjährigen) Datenhistorie in den Basis-IRB zu wechseln.

Diskussion um Offenlegung der Ratingentscheidung im EU-Parlament

Auf EU-Ebene wurde in den letzten Jahren auch intensiv darüber diskutiert, ob und inwieweit die Kunden Einsicht in die Ratingunterlagen erhalten sollen; die Forderungen gingen dabei so weit, dass der Kunde alle Detailinformationen, wie das Rating erstellt wurde und erstellt wird, bekommen soll.

Der Verband hat sich bislang aus folgenden Gründen gegen derartige Informationspflichten ausgesprochen:

1. Eine offene Informationspolitik über die Grundsätze des Ratingverfahrens und ausführliche individuelle Kommunikation zwischen Bank und Kunden über die Beurteilung der Unternehmenssituation und allfällige Maßnahmen sind durchaus im Interesse sowohl der Bank als auch der Kunden.
2. Eine gesetzliche Verpflichtung zur detaillierten schriftlichen Offenlegung der einzelnen Ratingeinstufungen und ihres Zustandekommens ist hingegen nicht zielführend, da es auch im allgemeinen Wirtschaftsleben keine Verpflichtung zur Offenlegung von Kalkulationsverfahren gibt. Eine Verbürokratisierung des Kreditvergabeprozesses ist nicht sinnvoll. Darüber hinaus sorgt der Wettbewerb zwischen den Kreditinstituten dafür, dass bei einer allenfalls zu schlechten Beurteilung der Bonität durch eine Bank das Unternehmen vom Zugang zu Finanzierungsmitteln ausgeschlossen wäre.
3. Die vom EU-Parlament vorgeschlagene Ergänzung stellt eine Erweiterung der schriftlichen Offenlegungsanforderungen dar und birgt erheblichen Zusatzaufwand nicht zuletzt

hinsichtlich der Anpassung bestehender Prozesse in der Kreditvergabe. Bei schriftlichen Äußerungen sind weiters allfällige Folgeprobleme zu befürchten. Auch auf Grund der möglicherweise wettbewerbsverzerrenden Wirkung ist die Streichung dieses Punktes erforderlich.

4. Der Kunde wünscht eine derartige Offenlegung in vielen Fällen auch gar nicht und hätte daraus keinen Nutzen.

5. Problematisch könnte auch eine denkbare Haftung der Bank gegenüber Dritten bei Ausfall des Kreditnehmers bzw. das Vorhalten anderer Ratingergebnisse zur Erzielung eines besseren Ratings werden.

Freiwillige Selbstregulierung erreicht

Eine Regelung in der EU-Richtlinie konnte zwar nicht verhindert werden, es konnte aber erreicht werden, dass die Regelung primär auf eine freiwillige Selbstregulierung jener Banken, die den IRB-Ansatz wählen, abzielt.

Zu betonen ist aus Volksbankensicht dabei, dass die Volksbanken, da sie aufsichtsrechtlich den Standardansatz wählen, von etwaigen aufsichtsrechtlichen Transparenzpflichten für ein aufsichtsrechtliches Ratingverfahren zumindest in rechtlicher Hinsicht nicht betroffen wären.

Säule II (Aufsichtsbehördliches Überprüfungsverfahren) – ÖGV betont Gedanken der Proportionalität – keine erhöhten Vor-Ort-Überprüfungen bei Volksbanken

Wir haben betont, dass im Sinne der so genannten „doppelten Proportionalität“ (Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität des Geschäftes einerseits für die Frage des Risikomanagements und die Bemessung des internen Kapitals, andererseits auch hinsichtlich der Häufigkeit der aufsichtlichen Überprüfung) gerade auch die dezentralen Strukturen im Rahmen der Säule 2 angemessen berücksichtigt werden müssen.

Eine erhöhte Vor-Ort-Prüfung durch die Aufsicht wäre aufgrund der Art und des Umfangs der Tätigkeit einer Lokalbank, eingebunden in einen dezentralen Verbund mit gemeinsamen Risikosystemen, einem gemeinsamen Frühwarnsystem, einer genossenschaftlichen Revision etc. im Verhältnis zu großen, international tätigen Instituten weder sinnvoll noch sachgemäß. Dies wurde im Übrigen auch vom

Internationalen Währungsfonds im Endbericht zum in Österreich durchgeführten Financial System Stability Assessment (FSSA) angesprochen (siehe Punkt I.6: „and focus on supervisory resources on systematically important banks to a greater extent“).

Seminar über Implementierung der Eigenkapitalrichtlinie im September 2006

Am 20. und 21. September 2006 organisierte das Groupement, mit Unterstützung durch den BVR, ein Seminar für ihre Mitgliedsorganisationen, an dem auch der ÖGV teilnahm.

Thema der Veranstaltung war: „Die Umsetzung von Artikel 80 Absatz 8 der Eigenkapitalrichtlinie durch genossenschaftliche Bankgruppen – Ansätze, Probleme und Lösungen“. Ziel dieses Seminars war ein Meinungsaustausch im Hinblick auf die Projekte der Mitgliedsorganisationen zur Umsetzung von Artikel 80, Absatz 8, bei gruppeninternen Risiken in nicht konsolidierenden Gruppen und die gemeinsame Erörterung von Themen, bei denen sich die nationale Umsetzung und jeweilige Diskussionen mit den Aufsichtsbehörden schwierig gestalteten. Bei diesem Seminar waren auch externe Redner seitens CEBS und FitchRatings vertreten. Die Probleme der spezifischen Bestimmungen wurden vorgestellt und erörtert. Das Seminar ermöglichte es dem ÖGV, konkrete Umsetzungsfragen aus anderen Mitgliedstaaten aufzugreifen und derartige Aspekte auch in die nationale Diskussion zur Umsetzung der neuen EU-Eigenkapitalrichtlinie einzubringen.

2. CEBS (Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden)

Im Jänner 2004 wurden zwei neue Regulausschüsse etabliert: Der Ausschuss der europäischen Bankenaufsichtsbehörden („Committee of European Banking Supervisors“/ CEBS) mit Sitz in London und der Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors“/CEIOPS) mit Sitz in Frankfurt.

Für den ÖGV und für das Groupement nimmt die Tätigkeit des CEBS eine wachsende Bedeutung an. Wesentliche bankaufsichtsrechtliche Themen werden hier entweder im Vorfeld der EU-Gesetzgebung vorbereitet und diskutiert oder aber im Rahmen bestehen-

der EU-Regelungen noch weiter gehender konkretisiert.

Das CEBS hat folgende Aufgaben:

- Beratung der Kommission, entweder auf Wunsch der Kommission selbst, innerhalb einer von der Kommission in Abhängigkeit von der Dringlichkeit des Themas festzulegenden Frist oder aber eigeninitiativ, insbesondere mit Blick auf Vorschläge zu Implementierungsmaßnahmen im Bereich des Kreditwesens.
- Beitrag zur kontinuierlichen Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien und zur Konvergenz der gemeinschaftsweiten aufsichtsrechtlichen Praktiken der Mitgliedstaaten.
- Förderung der aufsichtsrechtlichen Zusammenarbeit einschließlich des Informationsaustausches.

Auf Grund seiner Beratungsfunktion gegenüber der EU-Kommission kommt CEBS eine Schlüsselrolle für jegliches tätige Wirken im Bereich des Aufsichtswesens zu. Mittlerweile wird CEBS bei allen beabsichtigten Überarbeitungen oder neuen Projekten im Bereich aufsichtsrechtlicher Regulierung konsultiert. Dies gilt ebenso für die Überarbeitung der Einlagensicherungsrichtlinie wie für Großkredite (Large Exposures) oder die aufsichtsrechtliche Definition von Eigenmitteln.

Für den ÖGV besonders wichtig ist es daher, dass das Groupement nunmehr beim CEBS Panel einen Beobachterstatus innehat. Dieser Status ermöglicht uneingeschränkten Zugang zu Unterlagen, Teilnahme an Podiumssitzungen und das Recht, Redebeiträge zu relevanten Themen zu leisten. In der Funktion als Beobachter hatte erstmals am 18. Oktober 2006 ein Mitarbeiter des Groupements an einem Podiumstreffen teilgenommen.

Ende 2006 hatte CEBS einen Entwurf für [sein geplantes Arbeitsprogramm für 2007](#) veröffentlicht. Das Feld der möglichen Maßnahmen ist aus Sicht des ÖGV dabei [extrem weit gesteckt](#). Die Konsultationsteilnehmer waren aufgerufen, die wichtigsten Themen auf der äußerst umfangreichen Liste zu priorisieren.

Der ÖGV hatte dazu angemerkt, dass es nicht Aufgabe von CEBS sein sollte, umfassende Guidelines zu allen erdenklichen Themen des Aufsichtsrechts zu erarbeiten. Nach dem Motto „weniger ist mehr“ hatte der ÖGV gefordert, dass sich CEBS auf nur zentrale Aspekte konzentrieren soll, welche für die Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden erforderlich erscheinen und den Status quo der

Bankenaufsichtspraxis bzw. den Sorgfaltsanforderungen an die Banken widerspiegeln („Minimalanforderungen“ als kleinster gemeinsamer Nenner).

CEBS und die Tätigkeit dieser Organisation sollten aus Sicht des ÖGV gerade nicht daran gemessen werden, wie ambitioniert sie detaillierte Guidelines und Standards plant und ausarbeitet, sondern vielmehr dahin gehend, wie sehr sie den für die Praxis notwendigen Gestaltungsspielraum, der sich nach den EU-Vorgaben ergibt, aufrechterhält, um den Besonderheiten nationaler Bankenstrukturen und daran anknüpfend, nationaler Aufsichtsstrukturen, Rechnung tragen zu können. Der ÖGV hatte erinnert, dass stets auch die heterogene Bankenlandschaft (kleinere, in ihrer Region agierende Banken im Vergleich zu international agierenden Großbanken) berücksichtigt werden müsse und nicht das Prinzip „one size fits all“ verfolgt werden dürfe.

Die geplante Themenliste für 2007 ist aus Sicht des ÖGV jedenfalls nicht nur als ambitioniert zu beurteilen, sondern aus unserer Sicht wohl auch als zu umfangreich. Vielmehr sollte eher umgekehrt als primäres Ziel der Fokus klarer auf die Implementierung bestehender Regelungen und nicht so sehr auf neue Regularien gerichtet sein. Eine Priorisierung der Zielsetzungen in diese Richtung wäre daher aus unserer Sicht wünschenswert. Der ÖGV hatte daher angemerkt, dass sehr viele bankaufsichtsrechtliche Themen, besonders Themen wie [Liquiditätsrisiken](#), [Einlagensicherung](#), [Eigenmittel](#), [Großveranlagungen](#) oder [Geldwäsche](#) als nicht vordringliche Themen anzusehen wären. Vielmehr noch, sieht der ÖGV diesbezüglich keinen Handlungsbedarf seitens CEBS gegeben, auch nicht in mittelfristiger Hinsicht. Diese bankaufsichtsrechtlichen Kernthemen wären aus Sicht des ÖGV, wenn überhaupt, besser auf Level-I-Ebene zu diskutieren, sofern damit neue oder erweiterte Verpflichtungen für Banken einhergehen würden.

In Abhängigkeit vom Ergebnis der internen Erörterungen seitens CEBS wird sich die Arbeitsgruppe zur Bankengesetzgebung auf die Themen konzentrieren, die von hoher Relevanz für ihre Mitglieder sind, und sich beispielsweise nicht nur auf Einlagensicherungseinrichtung, Eigenmittel, „so genannte „large exposures“ also Großkredite und Konzentrationsrisiken erstrecken, sondern etwa auch Commodities oder Home-Host-Kooperation umfassen.

Seminar über Proportionalität im Jänner 2007

Im Jänner 2007 veranstaltete das Groupement gemeinsam mit dem Europäischen Bankenverband, dem Europäischen Sparkassenverband und CEBS ein Seminar zum Thema „Proportionalität“, an dem Dr. Rainer Borns teilnahm.

Ziel des Seminars war es, einen Meinungsaustausch zwischen CEBS und den Bankenvertretern zu diesem Thema zu initiieren. Der ÖGV konnte dabei erfolgreich vorbringen, dass eine weit gehende Flexibilität auf nationaler Ebene erforderlich ist, und es diesbezüglich zu keinen detaillierten Regelungen auf EU-Ebene kommen darf. Es muss aus Sicht des ÖGV ein Freiraum offengelassen werden, der es den Marktteilnehmern ermöglicht, eigene Ansätze und Methoden zu entwickeln. Zugleich muss auch auf ein level-playing-field und ausreichende Rechtssicherheit geachtet werden. Aus Sicht des ÖGV konnte der Dialog mit CEBS in der Frage der Proportionalität als durchaus offen und konstruktiv bezeichnet werden. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob die notwendige Flexibilität und die erforderlichen Freiräume in den zukünftigen CEBS-Empfehlungen und Guidelines auch gewahrt bleiben.

3. Überarbeitung der Regelungen zu den Großveranlagungen

Auf EU-Ebene (CEBS und Europäische Kommission – somit auch im Groupement) wird derzeit intensiv über eine mögliche Ergänzung oder gar Abänderung des bestehenden bankenaufsichtsrechtlichen Systems der Großveranlagungen diskutiert. Die EU-Kommission hatte CEBS Ende 2006 für die Erstellung einer Expertise zum Thema Large Exposure beauftragt.

ÖGV drängt auf wettbewerbsneutrale Regelungen

Dazu hatte der ÖGV angemerkt, dass jedenfalls sichergestellt sein muss, dass Lokalbanken auch weiterhin uneingeschränkt auf dem lokalen Markt tätig bleiben können, ohne zusätzliche Kapitalpuffer halten zu müssen oder sich selbst zu eng gesetzte Grenzen setzen müssen, was sie selbst vom Markt drängen könnte. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen dürfen sich daher aus Sicht des ÖGV **nicht als strukturpolitisch motivierte** – oder auch nur im Effekt dazu führende – Regelungen und Empfehlungen entpuppen, umso

mehr als dezentral organisierten Bankengruppen effektive Mittel und Wege entwickelt haben, ein allfälliges Konzentrationsrisiko – auch durch die Übertragung der Risiken auf die ganze Bankengruppe – effektiv zu minimieren.

Im Rahmen des **Proportionalitätsprinzips** sollte aus Sicht des ÖGV auch beachtet werden, dass die Besonderheiten des nationalen Marktes, seine Strukturen und Spezifika angemessen berücksichtigt werden können.

Zu der Frage, ob ein „one size fits all“-approach gerechtfertigt ist, sind wir der Ansicht, dass die Mindestvorgaben der EU-Richtlinie (GVA-Grenzen) als solche als Mindeststandard im Bereich der Großveranlagungen jedenfalls für alle Institute gelten. Darüber hinaus ist strengstens im Rahmen des Proportionalitätsprinzips zu differenzieren, d.h. im Rahmen der Säule II kann es keinen „one size fits all“-approach geben; vielmehr hat die nationale Aufsicht auch für die Frage der Risiken durch Großveranlagungen proportional vorzugehen – unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren; dies gebietet das Proportionalitätsprinzip.

Das **Groupement** startete Anfang 2007 eine **Untersuchung der bestehenden Praktiken** im Bereich der Steuerung von GVA-Risiken. Die Bankarbeitsgruppensitzung vom 7. März 2007 zeigte, dass es notwendig sein wird, einen unterschiedlichen Ansatz für kleinere Banken einerseits und für größere Banken andererseits zu verfolgen. Denkbar wäre auch die weiter gehende Berücksichtigung von risikomindernden Techniken für GVA.

4. IAS 32 – Bilanzierung von Genossenschaftsanteilen benachteiligt Genossenschaften

Das Thema „Bilanzierung von Genossenschaftsanteilen“ wird sowohl von der Arbeitsgruppe „Bankrecht“, vor allem aber auch von der Arbeitsgruppe „Rechnungslegung und Prüfung“ (ÖGV vertreten durch Mag. Franz Groß) behandelt.

Das IASB (International Accounting Standard Board) hatte am 17. Dezember 2003 den überarbeiteten Standard IAS 32 verabschiedet. Der IAS 32 regelt Ausweis und Anhangangaben für Finanzinstrumente und definiert deren Eigen- oder Fremdkapitalcharakter. Der Standard wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2237/2004 der Kommission vom 29. Dezember 2004 in EU-Recht übernommen.

Den Geschäftsguthaben bei Genossenschaften und den Gesellschaftereinlagen bei Perso-

nengesellschaften wird darin der Eigenkapitalcharakter abgesprochen mit der Folge, dass diese künftig bilanziell als Fremdkapital auszuweisen sind, und zwar als kurzfristige Verbindlichkeiten. Die Begründung dafür, die zu IAS 32 vorgebracht wird, ist: Es besteht für diese Mitglieder- bzw. Gesellschaftereinlagen eine Rückzahlungsverpflichtung.

Die Möglichkeit der Unkündbarkeit der Geschäftsanteile hatte der ÖGV im Übrigen bereits seit Jahrzehnten in Zusammenhang mit der Möglichkeit einer Substanzbeteiligung gefordert, um sicherzustellen, dass es zu keiner Auszehrung der Genossenschaft kommt.

ÖGV kritisierte die rein anglo-amerikanische Sichtweise

Zwar bestimmt IAS 32 in Ziff. 18, dass die wirtschaftliche Betrachtungsweise und nicht allein die rechtliche Gestaltung die Klassifizierung als Eigen- oder Fremdkapital bestimmt. Die vom Board gezogenen Schlussfolgerungen sind aber rein formalistisch und lassen die wirtschaftlichen Realitäten außer Acht. IAS 32 orientiert sich ausschließlich an den Verhältnissen bei Kapitalgesellschaften mit festem Grundkapital und an anglo-amerikanischen Beurteilungsmaßstäben. Die Besonderheiten und spezifischen Eigenarten von Personengesellschaften und Genossenschaften „im alten Europa“ sind den Standardsetzern offensichtlich fremd und passen nicht in ihre Denkkategorien. Der ÖGV hatte stets hervorgehoben, dass dadurch gravierende Konsequenzen für die Vielzahl der betroffenen Unternehmen verbunden wären, die das Rückgrat unserer vorwiegend mittelständisch geprägten Wirtschaft darstellen.

Das Groupement hat auf Grund der ÖGV-Initiative sowohl mit Entscheidungsträgern der Europäischen Kommission als auch mit führenden Meinungsbildnern in den Mitgliedstaaten Kontakt aufgenommen, um die Übernahme dieses Standards zu stoppen.

IAS 32 – Teilerfolg durch IFRIC 2 (Interpretation zu IAS 32)

Die Übernahme des IAS 32 in der vorliegenden Form in das EU-Recht konnte letztlich aber, trotz massiven Drängens im Rahmen des Groupements, nicht verhindert werden.

Es konnte allerdings zumindest erreicht werden, dass die Interpretationen zu diesen Standards (IFRIC 2) nähere Ausführungen zur Behandlung von Genossenschaftsanteilen enthalten. Demzufolge können die Genossen-

schaftsanteile doch als Eigenkapital ausgewiesen werden, wenn eine gesetzliche oder satzungsmäßige Rückzahlungssperre vorliegt. Auch diese Interpretationen wurden bereits in das EU-Recht übernommen [Verordnung (EG) Nr. 1073/2005 der Kommission vom 7. Juli 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards – siehe Lotus-Notes-Datenbank „EU-Richtlinien“].

Neuerliche Diskussionen: Unterscheidung Definition Eigenkapital und Fremdkapital

Im Rahmen der Konvergenzbestrebungen zwischen US GAAP und IFRS, planen FASB (Financial Accounting Standard Board) und IASB (International Accounting Standard Board) derzeit eine Überprüfung der Unterscheidung zwischen Eigenkapital – Fremdkapital. Im August 2005 veröffentlichte FASB seinen ersten inoffiziellen Entwurf für einen gemeinsamen, modifizierten Ansatz („Milestone-Entwurf“) und lud die Betroffenen zu einer ersten Stellungnahme ein. Derzeit finden noch Diskussionen statt und eine vorläufige, schriftliche Zusammenfassung der Standpunkte wird voraussichtlich im ersten Quartal 2007 erwartet.

Darüber hinaus diskutiert der IASB Änderungen an IAS 32, wonach – unter bestimmten Voraussetzungen – auch Finanzinstrumente, die zum marktgerechten Preis kündbar sind, als Eigenkapital gelten würden.

Milestone-Entwurf – ÖGV wird sich auch zukünftig vehement um die Anerkennung des Eigenkapitalcharakters von Genossenschaftsanteilen einsetzen

Der dem Milestone-Entwurf zugrundeliegende Ansatz unterscheidet sich grundlegend vom Ansatz IAS 32. Im Milestone Entwurf werden folgende Instrumente als Eigenkapital anerkannt:

- Undatierte Instrumente (Perpetual Instruments = Instrumente ohne vertragliche Abfindungsverpflichtung, die einen Anspruch auf einen Anteil am Nettovermögen des Emittenten bei dessen Liquidation gewähren)

oder

- Direct-Ownership-Instrumente (= Instrumente, die eine unbegrenzte Teilhabe am anteiligen Nettovermögen des Emittenten gewährleisten, und die im Liquidationsfall nachrangig haften).

Geschäftsanteile an Genossenschaften gelten nicht als undatierte Instrumente, selbst wenn sie IFRIC 2 entsprechen, da solche Dokumente sehr einfache finanzielle Instrumente ohne jede Form von Settlement-Vereinbarung sind, welche eine Option oder eine Rückkaufverpflichtung des Geschäftsanteils durch das Unternehmen begründen könnten. Der FASB wird sich mit den komplexeren Instrumenten erst in einem späteren Stadium befassen; es ist nicht ausgeschlossen, dass er zu diesem Zeitpunkt dann Kriterien entwickeln wird, gemäß derer „IFRIC-2-Mitgliedsanteile“ als Eigenkapital klassifiziert werden.

Am 17. November 2006 organisierte das Groupement ein Seminar mit dem Thema „IAS 32 und das FASB-IASB-Projekt im Hinblick auf die Unterscheidung Eigenkapital/Fremdkapital“, im Rahmen dessen unsere Anliegen etwa auch Herrn Enevoldsen, Vorsitzender der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group), näher dargestellt werden konnten. Die EFRAG wurde 2001 als beratendes Gremium für die Europäische Kommission ins Leben gerufen.

Der ÖGV wird sich jedenfalls im Zuge der weiteren Diskussionen zur Unterscheidung von Fremd- und Eigenkapital weiterhin vehement dafür einsetzen, dass die [derzeit gültige Regelung im Rahmen der Interpretationen \(IFRIC 2\) zumindest beibehalten werden können](#). Denkbar wäre darüber hinaus, dass eine Änderung von IAS 32 durch den IASB erwirkt werden könnte, derzufolge Genossenschaftsanteile generell als Eigenkapital ausgewiesen werden könnten. Für den ÖGV und das Groupement ist dabei vor allem die Verlustauffangfunktion entscheidend. Geschäftsanteile erfüllen dieses Kriterium.

Bankenaufsichtsrecht: CEBS erhebt Merkmale der unterschiedlichen Eigenmittelbestandteile von Banken

CEBS wurde von der Europäischen Kommission beauftragt, zu untersuchen, welche „neuen“ Eigenmittel in den Mitgliedstaaten von der Bankenaufsicht zugelassen werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollen für die künftigen Arbeiten der EU-Kommission zur Definition von Eigenmitteln dienen.

Der ÖGV und das Groupement haben in vorläufigen Kommentaren bereits verdeutlicht, dass keinerlei Eile bei der Entwicklung neuer Grundsätze für die Definition von Eigenmitteln bestehe, und dass bei der Definition solcher

Grundsätze weniger auf die Betrachtung in der Rechnungslegung als vielmehr auf die ökonomische Substanz abgestellt werden müsse.

Als Vorbereitung auf die kommenden Diskussionen und als Grundlage für die Arbeiten mit CEBS hat das Groupement 2006 eine Mitgliederbefragung über technische Details von Genossenschaftsanteilen durchgeführt. Internationale Standardsetzer sind mit den genossenschaftlichen Strukturen weiterhin nicht oder nur wenig vertraut und die politische Debatte auf EU-Ebene zu Corporate Governance ist oftmals ausschließlich auf Aktienunternehmen ausgerichtet, berücksichtigt aber nicht die genossenschaftlichen strukturellen Besonderheiten. Die vorliegende Studie soll im Rahmen des Lobbying das Verständnis für Genossenschaftsanteile und deren immanenten Eigenkapitalcharakter erhöhen.

5. Europäische Bankenaufsicht

Der ÖGV hat im Groupement nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bestrebungen der Einrichtung einer [Europäischen Bankenaufsicht](#) für Banken, die regional tätig sind, eine wettbewerbsverzerrende Erschwerung bedeuten würde, da die Nähe und damit die regionale Kenntnis der wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Unterschiede bei einer europäischen Aufsicht nicht gegeben sind. Nur Großbanken würden von einer Europäischen Bankenaufsicht profitieren, da grenzüberschreitende, international tätige Banken nach diesem Vorschlag einheitlichen Aufsichtsregelungen unterworfen wären (vgl. dazu ÖGV-Jahresbericht 2004 und 2005).

Diskussionen auch im EU-Parlament – „2-Säulenmodell in der Aufsicht“

Frau Ieke van den Burg, EP-Ausschuss für Wirtschafts- und Währungsangelegenheiten, hatte am 18. Jänner 2005 ihren eigenen Bericht (Entwurf: http://www.europarl.eu.int/meetdocs/2004_2009/documents/PR/553/553131/553131de.pdf) über die Situation nach Vollendung des FSAP veröffentlicht, in dem sie betont, dass ihre Position derjenigen, die im CEPS-Bericht (Centre for European Policy Studies – Bericht über den Finanzdienstleistungsmarkt; siehe dazu unter <http://www.ceps.be/files/P-FSAPpr.pdf>) vertreten wird, sehr ähnlich ist (so genannter „[van den Burg - Bericht](#)“). Für die Zukunft würde sie sich wünschen, dass auf europäischer Ebene eine Aufsichtsbehörde eingerichtet wird, die sich mit

großen grenzübergreifenden Institutionen befassen würde, während sich die nationalen Regulierungsbehörden weiter auf ihre eigenen Märkte konzentrieren würden.

Im Rahmen des Groupements haben wir unsere Kritik an einem derartigen „2-Säulenmodell der Aufsicht“ geäußert. Wir haben klar zum Ausdruck gebracht, dass ein derartiges Modell (aus Sicht des ÖGV) keinesfalls dazu führen darf, dass für große, international tätige Akteure im Finanzdienstleistungsbereich aufsichtsrechtliche Vorteile entstünden, die einen Wettbewerbsvorteil gegenüber lokal agierenden Banken bedeuten könnten.

Der ÖGV wird sich weiterhin mit Vehemenz für die Nutzung der bestehenden, bewährten Aufsichtsstrukturen als Alternative gegenüber einer Europäischen Bankenaufsicht, sei diese auch nur in der Form einer 2. Säule ausgestattet, aussprechen.

Die Aktivitäten des ÖGV gegen eine Etablierung einer solchen Europäischen Bankenaufsicht wurden zuletzt damit belohnt, dass die EU-Kommission (Mc Creevy) auch mittelfristig der Intensivierung der Zusammenarbeit unter den nationalen Bankenaufsichtsbehörden gegenüber einer Etablierung einer Europäischen Bankenaufsicht eindeutig den Vorzug einräumt.

6. Harmonisierung der Einlagensicherungssysteme

Laut EU-Kommission könnten sich bei europäischen Bankstrukturen die Unterschiede bei den Einlagensicherungssystemen als problematisch erweisen und die Entwicklung eines Rahmens für grenzübergreifend tätige Gruppen aus der Sicht des Wettbewerbs und der Finanzstabilität behindern.

Diesbezüglich hatte die EU-Kommission auch Überlegungen hinsichtlich eines grenzüberschreitenden Einlagensicherungssystems angestellt und im Juli 2005 ein Konsultationspapier veröffentlicht (siehe unter http://europa.eu.int/comm/internalmarket/bank/docs/guarantee/consultationpaper_en.pdf).

ÖGV forderte Beibehaltung der nationalen Einlagensicherungssysteme und spricht sich gegen weiter gehende Harmonisierung aus

Der ÖGV hat vehement gefordert, dass auf Grund der spezifischen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten jedenfalls die Lösung und die Finanzierung der Einlagensi-

cherungssysteme dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten bleiben muss und eine generelle Festlegung auf ex ante finanzierte Einlagensicherungssysteme nicht erfolgen könne.

Ein grenzüberschreitendes Einlagensicherungssystem würde nach Ansicht des ÖGV zu massiven Eingriffen in nationale Hoheitsrechte führen und eine Reihe offener Fragen aufwerfen. Letztlich könnte dies auch erhöhten Druck in Richtung einer „de facto einheitlichen Aufsichtsbehörde“ bedeuten.

Eine Vollharmonisierung der Einlagensicherungssysteme wäre aber auch aus Sicht der gesamten österreichischen Kreditwirtschaft deshalb nicht gerechtfertigt, da es unterschiedliche, historisch gewachsene, Einlagensicherungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten gibt, und die Kunden auf diese bewährten Systeme vertrauen. Die sachgerechte Ausgestaltung der sektoralen Einlagensicherung in Österreich wurde auch höchstgerichtlich bestätigt.

EU-Kommission konnte erfolgreich vom Vorhaben zwingender Regelungen abgebracht werden

In der Mitteilung der Europäischen Kommission (siehe dazu http://ec.europa.eu/internal_market/bank/docs/guarantee/comm9419_de.pdf) an das Europäische Parlament und den Rat zur Überprüfung der Richtlinie 94/19/EG über die Einlagensicherungssysteme im Jahr 2006 kam die EU-Kommission zu dem Schluss, dass die derzeitigen Vorschriften „zwar einstweilen ausreichen, aber dennoch eine Reihe selbstregulatorischer Maßnahmen ergriffen werden könnten, um die grenzüberschreitende Funktionsweise dieser Systeme innerhalb der EU zu verbessern“. Eine grundlegendere Überarbeitung der Vorschriften wird im Augenblick seitens der EU-Kommission als verfrüht angesehen.

Dazu EU-Kommissar **Mc Creevy** (GD Binnenmarkt; vgl. http://ec.europa.eu/internal_market/bank/guarantee/index_de.htm): „Einlagensicherungssysteme sind für die Finanzstabilität in der EU von ganz entscheidender Bedeutung. Aber ihre unterschiedliche Funktionsweise auf nationaler Ebene kann ein schnelles und wirksames Krisenmanagement schwierig gestalten. Wir schlagen nun vor, dass das Bankgewerbe einige dieser Fragen selbst, d.h. **ohne neue Rechtsvorschriften** regelt, was ein weiteres Beispiel für 'bessere Rechtsetzung' in der Praxis ist. Allerdings schließen wir eine grundlegende legislative

Überarbeitung in der Zukunft nicht aus, sofern sie sich als erforderlich erweisen sollte.“

Der ÖGV wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass den unterschiedlichen Strukturen in Europa Rechnung getragen wird und national unterschiedliche Einlagensicherungssysteme bestehen bleiben können. In einem unterschiedlichen Umfeld, in dem einerseits Risiken innerhalb einer Bankengruppe im Vorfeld erkannt wurden und ihnen entgegengesteuert wird und andererseits Banken ohne Einbindung in sektorale „Solidaritätseinrichtungen“ oder ohne „bankenübergreifende, privatautonom gesetzte Richtlinien“ bestehen, erschiene nämlich eine Nicht-Differenzierung aus Sicht des ÖGV sachlich auch nicht gerechtfertigt.

7. Grenzüberschreitende Konsolidierung im Finanzsektor

Auf der informellen Tagung der Wirtschafts- und Finanzminister vom 10. und 11. September 2004 in Scheveningen wurde auch die Frage der grenzübergreifenden Konsolidierung im Finanzsektor erörtert. Die Minister forderten die Kommission auf, mögliche Hindernisse bei grenzüberschreitenden Fusionen und Übernahmen im Finanzsektor nicht nur auf unterschiedliche Aufsichtspraktiken, sondern auch auf ein breiteres Spektrum an anderen Faktoren hin zu untersuchen.

Die Europäische Kommission legte im November 2005 dem Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) eine erste Analyse der aus ihrer Sicht maßgeblichen Hemmnisse für grenzüberschreitende Fusionen und Übernahmen vor (siehe unter http://europa.eu.int/comm/internal_market/finances/docs/cross-sector/mergers/cross-border-consolidation.pdf).

Anhand dieses Berichtes sollte geklärt werden, was zur Beseitigung dieser Hemmnisse erforderlich wäre (Die entsprechenden „Ergebnisse“ dieser Studie finden Sie unter: http://europa.eu.int/comm/internal_market/finances/cross-sector/index_de.htm#obstacles). In ihrem Bericht erläuterte die EU-Kommission, dass das Fehlen von grenzübergreifenden Synergieeffekten auf der Kostenseite von den Befragten als Haupthindernis dargestellt wird und primär auf die mangelnde Integration des Binnenmarktes bei Finanzprodukten für Privatkunden und auf unterschiedliche Vorschriften und Praktiken der Finanzaufsicht zurückzuführen ist.

Dabei geht die EU-Kommission in ihrem Bericht jedoch nicht auf die grundlegende Frage ein, warum grenzüberschreitende Fusionen im Bankenbereich ein derart erstrebenswertes Ziel sein sollen, welche Vorteile sich damit allenfalls ergeben würden, vor allem aber auch, welche Nachteile eine Eigentümerkonzentrierung in der Bankenlandschaft nach sich ziehen könnte.

Richtlinienvorschlag der EU-Kommission

Vor diesem Hintergrund hatte die Kommission am 12. September 2006 einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, der den Spielraum der nationalen Aufsichtsbehörden bei der Beurteilung von Fusionen und Übernahmen in der Finanzbranche durch genauere Vorgaben einengen und den Bewertungsprozess transparenter gestalten soll. Der neue Vorschlag gibt eine abschließende Liste von Kriterien vor, anhand derer die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten die Bewertung von Fusionen und Übernahmen im Banken-, Versicherungs- und Wertpapiersektor vornehmen müssen. Die Aufsicht kann nur Einspruch erheben, wenn diese Kriterien nicht eingehalten werden. Zusätzlich soll künftig der Bewertungszeitraum von drei Monaten verkürzt werden. Die Thematik wird derzeit zwischen Rat und Parlament verhandelt. Mit einer Beschlussfassung ist voraussichtlich im 2. Quartal 2007 zu rechnen.

ÖGV kritisiert jede Form einer „regulatorisch getriebenen Konsolidierung“

Der ÖGV steht den Bestrebungen der EU-Kommission auf Forcierung grenzüberschreitender Fusionen in der Bankenlandschaft, insbesondere wenn diese Forcierung regulatorisch vorangetrieben werden soll, kritisch gegenüber. Derartige Bestrebungen im Interesse der Kunden, aber auch des Wettbewerbs, sind mit äußerster Vorsicht zu genießen. Insbesondere darf aus unserer Sicht keinesfalls eine Art „Strukturpolitik“ seitens der EU-Kommission – mittelbar oder unmittelbar – betrieben werden (im Detail dazu siehe Riesenfelder/Johler, Aktuelles aus dem Bereich Interessenvertretung: Grenzüberschreitende Konsolidierung im Finanzsektor, GewGen 1/2006).

EU-Parlament werden die Vorteile einer vielfältigen Bankenlandschaft dargelegt

Das Groupement war 2006 bemüht, das Europäische Parlament davon zu überzeugen, dass das Genossenschaftsstatut kein Hindernis für die Konsolidierung des Bankensektors darstelle. Es wurde gegenüber dem EU-Parlament betont, dass die Pluralität des Bankensystems jedenfalls bewahrt werden sollte, unabhängig von der gegenwärtigen Rechtsform.

Arbeitsgruppe „Finanzmärkte“

Die Arbeitsgruppe „Finanzmärkte“ im Groupement wurde von Dr. Rainer Borns bis Ende 2006 geleitet.

1. Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) – Umsetzung

Im April 2004 wurde die Neufassung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (jetzt: Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, kurz „MiFID“) beschlossen, welche die bestehende Richtlinie aus dem Jahr 1993 ersetzt und den strukturellen Veränderungen auf den EU-Finanzmärkten – den Intentionen der EU-Kommission zufolge – Rechnung tragen soll (Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004).

Die ursprünglich bis zum 1. April 2006 vorgesehene Umsetzungsfrist wurde bis 31. Jänner 2007 verlängert, die Regelungen sind ab 1. November 2007 anzuwenden.

Im September 2006 erfolgte mit großer Verspätung die Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen in Form einer Verordnung und einer Richtlinie, die die technischen Details zur Umsetzung der 2004 verabschiedeten Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente beinhalten.

Die Verordnung, deren Vorgaben unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten sind, regelt die Transparenzverpflichtungen, die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden und die Definition der systematischen Internalisierer. In der Durchführungsrichtlinie werden Kundenkategorisierung, best execution, Wohlverhaltensregeln und weitere mit haftungsrechtlichen Aspekten verbundene Bereiche geregelt.

Im März 2006 hatte die EU-Kommission beschlossen, eine Expertengruppe für Wertpapiermärkte (European Securities Markets Experts Group) einzusetzen. Aufgabe der Gruppe ist die Unterstützung der Kommission bei der Analyse der rechtlichen Kohärenz des EU-Rahmens für den Wertpapierhandel. Weiters wird sie der Kommission für die Berichte über die Anwendung der MiFID-Richtlinie, der Prospektrichtlinie, der Marktmissbrauchsrichtlinie und der Transparenzrichtlinie Hintergrundinformationen liefern. Darüber hinaus wird sie die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Richtlinien analysieren.

2. Clearing & Settlement

Die EU-Kommission hat im April 2004 ihre zweite Mitteilung zum Thema Clearing (Verrechnung) und Settlement (Abrechnung) vorgelegt, worin ein Aktionsplan zur Schaffung eines EU-weiten, sicheren und effizienten Umfelds für die Anbieter von Clearing- und Settlement-Leistungen vorgestellt wird. Dies soll durch eine Rahmenrichtlinie erreicht werden, die auch die Kosten senken soll. Ziel der EU-Kommission ist die Beseitigung aller Hindernisse für ein grenzübergreifendes Clearing und Settlement in der EU, die gegenseitige Anerkennung der verschiedenen nationalen Systeme sowie die vollständige Transparenz.

Die Europäische Kommission hat sich eine Verbesserung der Systeme für grenzüberschreitendes Clearing & Settlement innerhalb der Europäischen Union zum Ziel gesetzt, wodurch Marktteilnehmer effektiv innerhalb eines integrierten europäischen Finanzmarktes operieren könnten. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe „Cesame“ ins Leben gerufen. Die Aufgabe dieser Arbeitsgruppe besteht in der Beratung und Unterstützung der Kommission bei der Schaffung eines gemeinsamen Kapitalmarktes innerhalb der EU, indem grenzüberschreitendes Clearing und Settlement genauso adäquat und effektiv wie auf nationaler Ebene gestaltet wird. Laut der EU-Kommission sind die derzeitigen Verfahren zu komplex und fragmentiert, wodurch Kosten, Risiken und Reibungsverluste für Investoren, Emittenten und Intermediäre entstehen. Die Arbeitsgruppe „Cesame“ konzentriert all ihre Anstrengungen auf die Sondierung der geeignetsten Mittel für die Beseitigung von Hindernissen technischer, steuerlicher, verwaltungstechnischer oder sogar aufsichtsrechtlicher Natur. Vor diesem Hintergrund führt die Arbeitsgruppe ebenfalls eine Folgenabschätzung im Hinblick auf die Konsequenzen einer Richtlinie durch.

Einbindung des Groupements zur Koordinierung weiterer Initiativen

Zur Koordination einer marktnahen Initiative für die Integration des EU-weiten Wertpapier Clearing & Settlements, haben ihrerseits die drei Mitgliedsverbände der ECSAs (European Credit Sector Associations) ihre Anstrengungen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des EACB gebündelt. Im Rahmen ihres Mandates zur Beseitigung bestehender Hindernisse in Zusammenhang mit Corporate Actions Processing in Europa

(bspw. Dividendenausschüttungen oder andere, von den Gesellschaftern in der Hauptversammlung beschlossene Maßnahmen), haben die ECSAs Empfehlungen herausgegeben, die von der Branche umzusetzen sind. Vor diesem Hintergrund wurde von den ECSAs am 18. und 19. Januar 2006 in Brüssel ein Workshop zum Thema Corporate Actions abgehalten, bei dem sich 40 Experten aus 19 europäischen Ländern trafen.

Es kam zur Identifizierung einer Reihe von Lücken zwischen den von den ECSAs vorgeschlagenen Empfehlungen und der praktischen Realität in den 25 Mitgliedstaaten der EU.

Mögliche EU-Rahmenrichtlinie für Clearing & Settlement?

Im Jänner 2005 wurde eine Sachverständigengruppe für Fragen der Rechtssicherheit und im April 2005 diejenige für Fragen der Einhaltung von Steuervorschriften eingesetzt. Parallel läuft eine von der EU-Kommission durchgeführte Studie zur Folgenabschätzung einer möglichen Rahmen-Richtlinie für Clearing & Settlement zur Einführung eines gemeinsamen Regulierungs- und Aufsichtsrahmens.

Das Europäische Parlament hat im Juli 2005 einen Initiativbericht verabschiedet, der sich weder für noch gegen eine Rahmen-Richtlinie ausspricht, jedoch die Abschaffung von ungleichen Wettbewerbsbedingungen und von Intransparenz sowie den Abbau von Barrieren fordert. Schließlich wurde von der Generaldirektion Wettbewerb im August 2005 eine Studie veröffentlicht, die die wichtigsten Aktivitäten, Marktteilnehmer und Regelungen in jedem der 25 Mitgliedstaaten untersucht und die Verbindungen zwischen Handel, Clearing und Abrechnung darstellt.

ÖGV erreicht ein Abgehen von der Idee zwingender EU-Regelungen zur Harmonisierung des Clearing & Settlement-Prozesses

Grundsätzlich erscheint aus Sicht des ÖGV eine marktgetriebene Harmonisierung des Clearing & Settlement-Prozesses in Europa aus Kostengesichtspunkten sinnvoll. Es bestehen, neben den sinnvollen Initiativen bestimmte Marktpraxen anzugleichen (z.B. Target 2, Swift Standards, Settlement Period, Operating Hours etc), auch unterschiedliche Initiativen aufsichtsrechtlicher Natur (z.B. ESCB-CESR

Standards for Securities Clearing and Settlement in the EU).

Ein derartiger Prozess darf aus unserer Sicht allerdings nicht durch tiefgreifende regulatorische Maßnahmen vorangetrieben werden, die zu zusätzlichen Investitionskosten führen könnten.

Es konnte erreicht werden, dass die EU-Kommission von dem Vorhaben, dies im Rahmen zwingender EU-rechtlicher Regelungen vorzuschreiben, wieder abgegangen ist.

Verhaltenskodex für Clearing & Settlement

Im Juli 2006 hat die EU-Kommission dem EU-Parlament einen Verhaltenskodex für Clearing & Settlement vorgestellt und vorläufig Abstand von einer Regulierung in diesem Bereich genommen. Die häufig national ausgerichteten Akteure bei Börsen, Clearingstellen und Wertpapierverwahrern stellen nach Ansicht der Kommission ein erhebliches Hindernis für den Handel dar und sind Grund für die hohen Kosten bei der grenzübergreifenden Abwicklung und Abrechnung. Am 7.11.2006 wurde ein Europäischer Code of Conduct der Kreditwirtschaft vereinbart. Ziel des Kodexes ist, die Erreichung ausreichender Preistransparenz, die Interoperabilität (die Fähigkeit zur Zusammenarbeit von verschiedenen Systemen, Techniken oder Organisationen) sowie die „Entflechtung“ (unbundling) der diversen Dienstleistungen. Die EU-Kommission hat zwischenzeitlich eine „User task force“ eingerichtet, welche die Umsetzung des Verhaltenskodexes überwachen soll.

Target 2 Securities (T2S)

Die EZB hatte im Juni 2006 ein Projekt gestartet, um eine einzige IT-Plattform zum Settlement von Euro-Zentralbankgeld im Wertpapierbereich zu schaffen. Die geplanten Änderungen lassen Kostenreduktionen im Settlementbereich erwarten. Anbieter von custodian-Aktivitäten erreichen Kostenreduzierungen, was letztlich wiederum die Settlementkosten insgesamt für Volksbanken verringern dürfte. Das Groupement ist bemüht, eine direkte Vertretungsmöglichkeit für Genossenschaftsbanken im weiteren Fortlauf des Projektes zu erreichen.

Im Jänner 2007 hatte das Groupement ein Schreiben an den Direktor der EZB, Herrn Godeffroy übermittelt, in dem das EZB ersucht wird, einen Lenkungsausschuss einzurichten, der für technische Fragen zuständig sein soll,

um hier auch die Anliegen der Genossenschaftsbanken einfließen lassen zu können.

3. Asset management

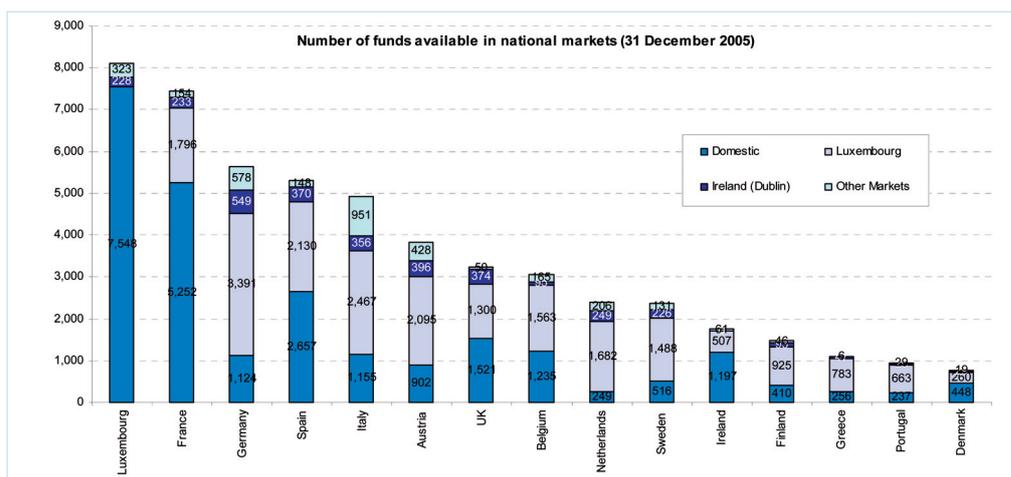
Am 16. November 2006 hatte die EU-Kommission ein Weißbuch zur Modernisierung des EU-Investmentfondsmarkts veröffentlicht. Die Europäische Kommission hatte darin ihre Vorstellungen zur Modernisierung des europäischen Rahmens für Investmentfonds erläutert, mittels derer die Verbraucher Zugang zu professionell verwalteten Anlagen zu günstigen Bedingungen erhalten sollen. Laut EU-Kommission werden aktuell rund 5.500 Mrd. € an Vermögenswerten von Investmentfonds, die EU-rechtlich geregelt sind (UCITS-Richtlinie), verwaltet. Diese in einem Weißbuch zusammengefassten Vorschläge sollen nach den Vorschlägen der EU-Kommission die derzeitige Richtlinie über Investmentfonds vereinfachen, indem sichergestellt wird, dass die Anleger vor der Auswahl von Fonds nützliche Kosten- und Wertentwicklungsinformationen erhalten, und indem es der Branche erleichtert wird, im Rahmen des Binnenmarktes Kosteneinsparungen und Spezialisierungsvorteile zu erzielen. Nach der Durchführung weiterer Studien zur Kostenwirksamkeit und zum Anlegerschutz gedenkt die Kommission diese Änderungen im Herbst 2007 in Form von Änderungen der derzeitigen Richtlinie vorzuschlagen. In der Zwischenzeit plant die Kommission ebenfalls zu prüfen, ob auch für andere Fondsprodukte geänderte Vorschriften erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Immobilienfonds, die nicht in den aktuellen EU-Rahmen fallen.

Im Februar 2007 fand ein Treffen im Rahmen des Groupements unter Mitwirkung des ÖGV mit Vertretern der Europäischen Kommission statt, in dem über die weiteren Vorhaben der EU-Kommission nach Veröffentlichung des Weißbuchs über Investmentfonds im November 2006 diskutiert wurde. Die EU-Kommission plant auch, das Pooling mehrerer Fonds bzw. Rechtsträger zu regeln.

Die Grafik, erstellt von der EU-Kommission, zeigt, dass auch in absoluten Zahlen das Investmentfondsgeschäft (Anzahl der Fonds) in Österreich im EU-Vergleich eine durchaus bedeutende Rolle spielt.

Der im Rat abgeänderte Entwurf eröffnet nämlich für **Nichtbanken** Geschäftsfelder, die über das Anbieten der reinen Zahlungsdienstleistung hinausgingen, ohne dass diese Nichtbanken vergleichbaren Aufsichtsvorschriften unter-

Anzahl der Investmentfonds in den nationalen Märkten 31.12.2005



4. Zahlungsdienste-Richtlinie (PSD – Payment Service Directive)

Nach einer breit angelegten Konsultation legte die Kommission am 1. Dezember 2005 einen Richtlinienvorschlag vor (siehe unter http://europa.eu.int/comm/internal_market/payments/framework/index_de.htm). Etliche Änderungen und Verbesserungen konnten im Vorfeld im Rahmen der Konsultationen erzielt werden (vgl. ÖGV-Jahresberichte der Vorjahre). Die ersten Ratsarbeitsgruppen unter österreichischem Vorsitz tagten bereits ab Jänner 2006. Eine politische Einigung seitens der EU-Finanzminister erfolgte am 24. März 2007. Die Richtlinie ist dieser Einigung zufolge bis zum 1.11.2009 umzusetzen (Art. 85 PSD).

Der neue Rechtsrahmen soll sowohl nationale als auch grenzüberschreitende Zahlungen bis € 50.000,- umfassen, rechtliche Hindernisse für einen einheitlichen Zahlungsverkehrsraum beseitigen und die Effizienz des Zahlungsverkehrs verbessern.

Im Laufe des Diskussionsprozesses im Rat und im Europäischen Parlament im Jahr 2006 wurden vor allem die Berechtigungen von Nichtbanken sukzessive ausgedehnt.

ÖGV setzt sich vehement für den Beibehalt eines Level-playing-fields ein

Zentraler Aspekt aus Sicht des ÖGV war daher 2006 die Erlangung eines Level-playing-fields:

worfen wären, wie etwa ein vergleichbar notwendiges Anfangskapital, die Haltung von ausreichenden Eigenmittel etc.

Der ÖGV hatte sich daher auch in mehreren **Schreiben an Vertreter des BMF, der FMA sowie an das Groupement** gewandt, um ein gleiches Wettbewerbsumfeld zwischen Banken und Nichtbanken zu erreichen. So ist etwa aus Sicht des ÖGV nicht einzusehen, warum Nichtbanken kein Kapital für das operationale Risiko zu halten haben, Banken aber schon.

Es konnte erreicht werden, dass sich die Republik Österreich im Rat deutlich für ein Level-playing-field ausgesprochen hat. Österreich war aber einer der wenigen Mitgliedstaaten, die sich im Rat gegen ein „lockeres Aufsichtsregime“ für Nichtbanken ausgesprochen haben. Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten hatte sich für sehr erleichterte Aufsichtsvorschriften für Nichtbanken eingesetzt, allen voran etwa UK.

Auf Ratsebene gab es insgesamt nur wenig Unterstützung für die österreichische Position, auch in anderen Fragen der PSD. In der Frage „t+1“ (also Durchführung der Transaktion binnen eines Bankarbeitstages) etwa setzten sich nur Österreich und Deutschland weiterhin für eine Abänderung der Regelung ein (zumindest „t+3“).

Anliegen konnten im Februar 2007 auch dem EU-Parlament verdeutlicht werden

Im Februar und März 2007 wurden auf EU-Ebene die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament geführt. Der ÖGV konnte seine Anliegen unter Mitwirkung der Bundesparte Banken und Versicherungen der WKÖ nochmals gegenüber dem EU-Parlament verdeutlichen.

Am 7. Februar 2007 konnten dem zuständigen Berichterstatter im Europäischen Parlament, [MEP Gáuzes](#), die wichtigsten österreichischen Anliegen nochmals in einem persönlichen Gespräch mit Syndikus Dr. Pichler dargestellt werden. Bei diesem Gespräch hatte Gáuzes versichert, dass er unsere Position weitgehend unterstützt.

ÖGV erreicht bestimmte Mindestanforderungen für Nichtbanken

Ein gänzlich level-playing-field, also die Geltung aller bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften auch für Nichtbanken, wenn diese Zahlungsverkehrsdienste anbieten, konnte zwar nicht erreicht werden.

Es konnte aber erreicht werden, dass nunmehr ein Artikel 5a PSD eingefügt wurde, der ein bestimmtes Mindesteigenkapital vorschreibt. Das [Anfangskapital](#) muss gem. Art 5b PSD zumindest 20.000 € betragen.

Wichtig war dem ÖGV aber vor allem auch die [Haltung ausreichender Eigenmittel auf going concern-Basis](#), was letztlich auch erreicht werden konnte. Art. 5c PSD sieht drei verschiedene Methoden der Berechnung der laufend zu haltenden Eigenmittel vor, wobei die nationalen Aufsichtsbehörden in Übereinstimmung mit den nationalen Regelungen die jeweilige Art der Berechnung letztlich vorschreiben können. Die Methode A etwa sieht vor, dass zumindest 10% des Betrags der fixen Overheadkosten als Eigenmittel laufend zu halten sind.

Die weiteren wesentlichen Anliegen und Erfolge des ÖGV in Kurzfassung:

4.1. Einschränkung des Anwendungsbereiches auf „two leg principle“ und Euro-Währungstransaktionen

Der ÖGV hat sich dafür ausgesprochen, dass die neuen Regelungen nur für Transaktionen Geltung haben, die entweder ihren Ursprung und/oder ihr Ziel im EU-Raum haben. Dies hätte bedeutet, dass der Anwendungsbereich

der geplanten Richtlinie eingeschränkt bleiben sollte auf Transaktionen innerhalb der EU („two leg principle“).

Der Richtlinienvorschlag hatte von Beginn an die so genannte „halbseitige Erweiterung des Geltungsbereiches“ der Richtlinie („one leg principle“) vorgesehen, d.h. die neuen Regelungen würden bereits zur Anwendung gelangen, wenn ein Zahlungsdienstleistungsnutzer oder ein -anbieter seinen Sitz innerhalb der EU hat.

Der ÖGV hatte diesen Ansatz massiv hinterfragt; vor allem auch deshalb, da ansonsten die Einhaltung der einzelnen Vorschriften der Richtlinie (z.B. Durchführung der Transaktion binnen eines Tages) nicht gewährleistet werden kann.

Der ursprüngliche Vorschlag sah vor, dass die neuen Regelungen generell bereits zur Anwendung gelangen, wenn ein Zahlungsdienstleistungsnutzer oder ein -anbieter seinen Sitz innerhalb der EU hat („two leg principle“).

Darüber hinaus hat der ÖGV während der gesamten Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hingewiesen, dass eine generelle Beschränkung des Anwendungsbereiches auf Währungen der EU-Mitgliedstaaten erfolgen sollte.

Nicht zuletzt hat der ÖGV auch bemängelt, dass die Betragsgrenze von 50.000 € (vgl. Art. 3 Abs. 4 der früheren Version 4) im Richtlinienentwurf nicht mehr enthalten ist. Gerade im Hinblick auf haftungsrechtliche Konsequenzen (vgl. Art. 26) erscheint die Ausnahme des Anwendungsbereichs für derartige Großbetragstransaktionen aber aus Sicht des ÖGV als absolut erforderlich.

ÖGV erreicht eine Teileinschränkung des Anwendungsbereichs auf das „two leg principle“

Es konnte erreicht werden, dass in der vom Rat beschlossenen Fassung der geplanten PSD die neuen Vorschriften grundsätzlich nur zur Anwendung gelangen, wenn beide (Zahlungsdienstleistungsnutzer und -anbieter) ihren Sitz innerhalb der EU haben.

Allerdings ist in der PSD vorgesehen, dass hinsichtlich der Titel III (Informationsverpflichtungen) und IV (Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Vorschriften und die Zahlungsverkehrsdienstleistung) sowie Art. 64a PSD (Überweisung t+1) es bereits im Hinblick auf den Anwendungsbereich genügt, wenn einer

der beiden Beteiligten seinen Sitz innerhalb der EU hat.

ÖGV erreicht Einschränkung auf Euro-Währungen und sonstige Währungen

Die Forderung, den Anwendungsbereich generell auf €-Transaktionen zu beschränken, wurde zwar nicht entsprochen, zumindest konnte aber eine Einschränkung hinsichtlich der Titel III und IV auf Währungen der EU-Mitgliedstaaten erreicht werden.

4.2. ÖGV spricht sich gegen Papierflut zum Nachteil der Verbraucher aus

Der ÖGV hatte festgehalten, dass eine Aushändigung einer Information über Provisionsgebühren und -abgaben an Zahlungsdienstnutzer bei jeder Transaktion (also auch wenn sich Entgelte und Provisionen nicht ändern; vgl. Art. 20 Abs. 1 des Richtlinienentwurfs) einen rein bürokratischen Mehraufwand bedeuten würde, der höchstens zur Verwirrung des Zahlungsdienstnutzers beiträgt und jedenfalls überschießend erscheint. Jegliche Art von Papierflut an Informationen, die der Kunde bereits erhalten hat, sollte tunlichst vermieden werden.

Der ÖGV hatte angeregt, dass generell ein Kontoauszug bzw. die Möglichkeit, Informationen über eine einzelne Transaktion abzurufen (vgl. Internetbanking) genügen sollte („Abrufbarkeit der Informationen“ anstatt „Aushändigung“).

Teilreduktion bei Informationsverpflichtungen konnte erreicht werden

Es konnte erreicht werden, dass Informationsverpflichtungen teilweise – wenngleich aus Sicht des ÖGV nicht weit gehend genug – nicht mehr überschießend geregelt werden: Gem. Art. 37 Abs. 2 PSD ist es etwa nunmehr vertragsrechtlich ausdrücklich zulässig, die Informationen nur noch periodisch zu übermitteln. Allerdings hatte sich der ÖGV dafür ausgesprochen, dass generell auch ein Kontoauszug bzw. die Möglichkeit, Informationen abzurufen (vgl. Internetbanking), genügen („Abrufbarkeit der Informationen“ anstatt der „Zurverfügungstellung auf Papier oder einem dauerhaften Medium“). Sofern der Kunde laufende Transaktionen zu ihm bekannten Gebühren durchführt, ist er unserer Ansicht nach nicht an laufenden Informationen über die Konditionen für jede einzelne Transaktion interessiert, hätte aber die Wahl, jederzeit diese Informatio-

nen problemlos abrufen zu können. Art. 37 iVm Art. 30 PSD sehen aber vor, dass die Informationen entweder auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu übergeben sind.

4.3. Verbot der Schließungsgebühr aus Sicht des ÖGV überschießend

Art. 34 Abs. 1a PSD sieht ein Verbot für den Fall des Schließens einer Rahmenvereinbarung (z.B. zu Grunde liegender Kontovertrag) vor. Der ÖGV hatte sich von Beginn an gegen das gänzliches Verbot einer Beendigungsgebühr als überschießend ausgesprochen und angeregt, dass dieses Verbot zumindest auf rein pönalisierende Gebühren, welche die Flexibilität des Kunden an sich vermeiden sollen, eingeschränkt werden sollte, nicht aber der real entstehende Aufwand für die Bank bei Beendigung der Geschäftsverbindung damit erfasst sein dürfe. Der ÖGV hatte darauf hingewiesen, dass es weiterhin möglich sein müsse, den entstehenden Aufwand an den Kunden weiterverrechnen zu können. Letztlich konnte die Regelung allerdings nicht verhindert werden.

4.4. Haftungsbegrenzung zu Gunsten des Kunden bei 150 €

Art. 25 des ursprünglichen Entwurfs der Richtlinie sah bereits vor, dass im Falle von nicht vom Zahlungsdienstleistungsnutzer autorisierten Transaktionen grundsätzlich der Betrag dieser nicht-autorisierten Transaktion dem Kunden zu zahlen wäre. Der Zahlungsdienstleistungsnutzer muss in diesen Fällen allerdings Informationen oder Tatbestände vorbringen, dass die Transaktion nicht zulässig gewesen wäre.

Der ÖGV hatte gefordert, dass das Risiko mangelnder Authentizität, aber auch die Unverfälschtheit der Daten (Integrität) – sofern der Zahlungsdienstleistungsnutzer Informationen oder Tatbestände vorbringen kann, dass die Transaktion nicht zulässig gewesen wäre – nicht in unzulässiger Weise auf den Zahlungsdienstleister verlagert (ausgenommen ist nur grobe Fahrlässigkeit oder betrügerische Absicht) werden darf (Art. 25 des Richtlinienvorschlags).

Wir haben betont, dass eine Haftung der Anbieter von Zahlungsverkehrsdienstleistungen für die fehlerhafte Erledigung einer Überweisung bereits nach dem allgemeinen Schadensersatzrecht des betreffenden Mitglied-

staates besteht. Die Regelung in der Richtlinie würde aber aus unserer Sicht wesentlich weiter gehen, und das Risiko der fehlerhaften Übermittlung einer Willenserklärung (sei es auf Grund von Betrugsfällen von dritter Seite oder sei es auf Grund zwischengeschalteter Unternehmen oder technischer Einrichtungen, die nicht im Einflussbereich des Zahlungsdiensteanbieters stehen) wider zivilrechtlicher Grundsätze entscheidend zu Ungunsten der Banken verlagern.

[Beweislastumkehr könnte nach Ansicht des ÖGV Missbrauch geradezu fördern](#)

Massiv haben wir uns auch wiederholt gegen eine Beweislastumkehr zu Lasten der Bank (insbesondere bei Bankomatkartenmissbrauch) ausgesprochen. Mit dem Entfall des 50.000-Euro-Limits (Anwendungsbereich) wäre das Haftungsrisiko aus Sicht der Bank nunmehr völlig unkalkulierbar und in unsachgemäßer Weise auf die Bank überwältigt.

Sofern mit Karte und Code behoben wurde, müsste nach Ansicht des ÖGV nach wie vor die Vermutung gelten, dass der Karteninhaber die Transaktion selbst autorisiert hat. Eine Haftungsbeschränkung auf 150 € bei Verlust bzw. Missbrauch der Karte trotz Missachtung von Sorgfaltspflichten durch den Kunden, wurde unsererseits ebenfalls abgelehnt, da dies die Kunden geradezu zur Nachlässigkeit im Umgang mit der Karte auffordern könnte.

Wichtig erschien dem ÖGV auch, dass letztendlich die Kosten für diese neuen Haftungsfälle jene Kunden zu tragen hätten, die sorgfaltsgemäß agieren und bemüht sind, ein entsprechendes Risiko von vornherein zu minimieren. Es kann aber nicht Ziel der EU-Kommission sein, den umsichtigen Kunden mit erhöhten Kostenbelastungen zu bedenken. Das „Anreizsystem“ im Hinblick auf Minimierung von Gefahren und Risiken wäre hier sowohl zu Ungunsten der Kunden als auch der Wirtschaft gesetzt. Daran ändert sich unseres Erachtens auch durch die Normierung bestimmter Sorgfaltspflichten in Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 des Richtlinienentwurfs nur wenig, da Art. 26 Abs. 4 nur auf grobe Fahrlässigkeit oder betrügerische Absicht – und auch nur auf die Verpflichtungen in Art. 24 Abs. 1 – abzielt.

[ÖGV erreicht, dass bei grob fahrlässiger Pflichtenverletzung keine Begrenzung der Haftung des Kunden besteht](#)

Art. 50 PSD in der vom Rat beschlossenen Fassung der geplanten Richtlinie sieht weiter-

hin eine limitierte Haftung des Kunden (Zahlungsdienstleistungsnutzer) bis zum Betrag von 150 € vor, wenn dieser nicht die Sicherheitsvorkehrungen (PIN-Code) getrennt vom Zahlungsinstrument hält.

Der ÖGV hatte sich bis zuletzt dafür eingesetzt, dass sich die Haftung der Anbieter von Zahlungsverkehrsdienstleistungen für die fehlerhafte Erledigung einer Überweisung weiterhin nach allgemeinem Zivil- und Schadenersatz richten sollte und hatte sich gegen eine verschuldensunabhängige Haftung für Zahlungsverkehrsdienstleistungsanbieter und gegen eine Beweislastumkehr zu Lasten der Banken ausgesprochen und darauf hingewiesen, dass dies die Kunden geradezu zur Nachlässigkeit im Umgang mit der Karte verleiten könnte.

Es konnte zwar die Haftungsbegrenzungsregelung zu Gunsten des Zahlungsverkehrsdienstleistungsanbieters nicht verhindert werden, aber zumindest erreicht werden, dass, sofern der Zahlungsdienstleistungsnutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Verpflichtungen gem. Art. 46 PSD (Einhaltung der vertraglich vereinbarten Benützungsbestimmungen und unverzügliche Meldung bei Verlust oder Diebstahl) verletzt, er den Schaden selbst zu tragen hat.

4.5. Ausführungszeit (execution time)

Der Regelung zur Ausführungszeit gingen intensive Diskussionen im Rat und im Europäischen Parlament voraus. Ursprünglich war ein Zeitraum t+3 vorgesehen, also dass Gutschriften binnen drei Bankarbeitstagen beim Empfänger zu erfolgen haben. Im Zuge der Diskussionen auf Rats- und EU-Parlamentsebene wurde aber von etlichen Mitgliedstaaten eine Verkürzung dieser Frist von sogar nur t+1 verlangt.

[ÖGV wehrt sich gegen Regelung t+1 – längere Übergangszeit erreicht](#)

Der ÖGV hatte sich von Beginn an gegen die geplante Bestimmung, dass der Betrag spätestens am Ende des folgenden Bankarbeitstags gutgeschrieben sein muss, an dem die Zahlungstransaktion seitens des Zahlungsdienstleisters angenommen wurde, ausgesprochen, da dies aus heutiger Sicht insbesondere bei physischer Einzahlungen höchstens im Hinblick auf Gutschriften auf das eigene Konto der Bank generell möglich erscheint, keinesfalls aber in sämtliche Länder garantiert werden kann.

Es konnte erreicht werden, dass die österreichische Position im Rat sich diesem Anliegen angeschlossen hatte. Auf Ratsebene gab es aber insgesamt wenig Unterstützung für die österreichische Position, auch nicht in dieser Frage. Die grundsätzliche Regelung t+1 konnte letztlich nicht verhindert werden. Es konnte aber zumindest eine längere Übergangsfrist erreicht werden. Gem. Art. 60 Abs. 1 PSD kann auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung eine dreitägige Frist (Bankarbeitstage) gültig vereinbart werden. Für belegte Zahlungen kann übergangsweise eine viertägige Frist vorgesehen werden.

4.6. Rückerstattungsrecht von Zahlungstransaktionen

Rückerstattungsrecht von Zahlungstransaktionen erscheint für ÖGV bei bloßem „Nichtentsprechen der Erwartungen“ des Kunden als viel zu weit gehend

Der ÖGV hatte auch diese Regelung als nicht sachgemäß zurückgewiesen, die ein Rückerstattungsrecht von Zahlungstransaktionen für den Kunden unter bestimmten, relativ einfach zu erfüllenden Anforderungen, ermöglicht hätte.

Als Beispiel haben wir angeführt, dass in Fällen, in denen etwa blanko eine Hotelrechnung bezahlt wird, der Kunde im Nachhinein einfach behaupten könnte, dass „der Betrag der ausgeführten Transaktion nicht seinen Erwartungen entspricht“. Warum in diesen Fällen ein Rückerstattungsrecht angemessen erscheint, bleibt für uns weiterhin mehr als fraglich. Eine etwaige Leichtsinnigkeit des Kunden könnte hier dennoch nicht zu seinem Nachteil reichen. Auch haben wir darauf hingewiesen, dass die in Art. 52 PSD vorgesehene „Faktenangabe“, auf die sich diese Forderung des Kunden stützen soll, in der Praxis zu schwierigen Auslegungsfragen in den Banken führen kann (sie muss auf Grund dieser Angaben beurteilen, ob die Rückerstattung nun rechters ist oder nicht; Problem der Rechtsunsicherheit!).

Auch die Möglichkeit der Äußerung eines Rückerstattungsanspruches bis zu drei Monaten nach der tatsächlichen Ausführung der Zahlungstransaktion erscheint uns eine unangemessen lange Frist zu sein, die wir in Kombination mit den relativ geringen Anforderungen an das Rückerstattungsrecht als problematisch erachten. Nach einem derart langen Zeitraum könnte es für die Bank schwer oder gar kaum mehr möglich sein, das Geld ihrerseits zurückzuerlangen.

Die Regelung des Art. 52 PSD in der nun vom Rat beschlossenen Fassung konnte nicht verhindert werden. Es konnte aber erreicht werden, dass Art. 52 Abs. 1 nunmehr vorsieht, dass der Zahlungsdienstenutzer auf Verlangen des –anbieters das Vorliegen der Voraussetzungen (Betrag hatte den erwarteten Betrag wesentlich überstiegen etc.) nachzuweisen hat.

Der ÖGV wird sich auch weiterhin vehement dafür einsetzen, dass neue Vorschriften für den Zahlungsverkehr nicht überproportional mit unangebrachten „Verbraucherschutzvorschriften“ überfrachtet werden, die für den „ehrlichen Verbraucher“ gar nicht erforderlich sind, sondern eher nur den Effekt haben dürften – wenn auch ungewollt – zusätzliche Anreize für missbräuchliche Handlungen zu setzen, vor allem, wenn es nach Verabschiedung der PSD auf EU-Ebene in der Folge um die nationale Umsetzung der Vorschriften geht.

SEPA (Single European Payment Area)

Mit SEPA soll ein gemeinsamer Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA) geschaffen werden. Ziel ist die Beseitigung von Hindernissen technischer und gewerblicher Art. Im Rahmen von SEPA ist die Tätigkeit des Europäischen Zahlungsverkehrsausschusses (EPC) von entscheidender Bedeutung. Die EU-Kommission unterstützt die Arbeit des EPC laut eigenen Aussagen in vollem Umfang und befürwortet einen Ansatz, der so weit wie möglich marktbestimmt und an Selbstregulierung orientiert ist.

Die Initiative findet starke Unterstützung bei der EU-Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB). Beide Seiten sehen den SEPA als integrierten Markt für Zahlungsdienste, auf dem echter Wettbewerb herrschen soll und nicht zwischen grenzüberschreitenden und inländischen Zahlungen unterschieden werden soll. Eine solche Integration setzt die Beseitigung aller technischen, rechtlichen und gewerblichen Schranken zwischen den derzeit national ausgerichteten Märkten voraus.

Am 4. Mai 2006 hatten EU-Kommission und EZB nochmals in einer gemeinsamen Erklärung die Bedeutung der zeitgerechten Umsetzung von SEPA unterstrichen und den europäischen Bankensektor aufgefordert, bis Ende 2010 die technischen Voraussetzungen für die Verwirklichung des SEPA zu schaffen (die Resolution ist abrufbar unter http://www.ecb.int/press/pr/date/2006/html/pr060504_1.de.html).

In der gemeinsamen Resolution wird festgehalten, dass der EPC bei der Schaffung der dem SEPA zu Grunde liegenden Systeme, Rahmen und notwendigen Standards bereits bedeutende Fortschritte hin zum SEPA erzielt hat. Die EU-Kommission und die EZB haben in diesem Zusammenhang auch ihre Unterstützung für die vom EPC für Januar 2008 festgelegten Ziele betont. Diese Ziele für 2008 sind:

- Die Bürger, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen der EU sollten die Möglichkeit haben, die vom EPC bestimmten SEPA-Zahlungsinstrumente für Überweisungen und Lastschriften zu nutzen.
- Die technischen Barrieren bei der grenzüberschreitenden Akzeptanz von Karten an Verkaufsstellen und bei Bargeldabhebungen mit Karten sollten beseitigt werden. Zudem sollten geeignete technische und vertragliche Bestimmungen und Standards festgelegt werden, um die Interoperabilität zu gewährleisten.
- Die notwendigen Voraussetzungen zur Erzielung der SEPA-Konformität von Infrastrukturen müssen vorhanden sein. Als Vorbereitung auf die Interoperabilität und den effektiven Wettbewerb sind zumindest offene und einheitliche Standards, die allen Anbietern von Abwicklungsdienstleistungen und Infrastrukturen für Zahlungen in Euro in der EU zur Verfügung stehen, vonnöten.

Im Volksbankensektor ist derzeit ein Umsetzungsprojekt im Gange, um zeitgerecht die Vorgaben erfüllen zu können.

ARBEITSGRUPPE „VERBRAUCHERPOLITIK“

In der Europäischen Union wird dem Verbraucherschutz derzeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Dies auch mit gutem Grund: Mit dem Zusammenwachsen der Nationalstaaten und der damit in vielen Bereichen verbundenen Harmonisierungen gehen viele vertraute und gewohnte Lebensabläufe verloren. Daher versucht die EU-Kommission zu Recht, die besonders schutzwürdigen betroffenen Marktteilnehmer vor Übervorteilung durch den freien Markt zu schützen.

Leider ist immer öfter die Tendenz zu erkennen, umfassende, voll harmonisierende Regelungswerke auf EU-Ebene zu schaffen, welche bei den Banken im Verhältnis zum Nutzen für die Verbraucher nicht nur völlig unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen, sondern darüber hinaus auch für Verbraucher oft nachteilige Regelungen beinhalten. So ist etwa weiterhin zu befürchten, dass die geplante Verbraucherkreditrichtlinie zu einer Einschränkung der Kreditaufnahmemöglichkeiten der Verbraucher führt und somit deren wirtschaftliches Betätigungsfeld deutlich verringern wird.

Aus dem Bereich der Arbeitsgruppe „Verbraucherpolitik“ ist thematisch Folgendes zu berichten:

1. Überarbeitung der Verbraucher-kredit-Richtlinie

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2005 einen überarbeiteten Vorschlag zur Verbraucherkredit-Richtlinie vorgelegt, nachdem der erste Vorschlag aus dem Jahr 2002 [KOM (2002) 443] seitens des ÖGV, aber letztlich auch zu einem Großteil seitens des EU-Parlaments, als überschießend und dem Verbraucherschutz nicht dienlich abgelehnt wurde.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag enthält zwar etliche Verbesserungen der EU-Kommission gegenüber dem Vorschlag aus dem Jahre 2002. Es sind im nunmehrigen Vorschlag doch einige überschießende Regelungen nicht mehr zwingend auf EU-Ebene vorgesehen, die nicht zuletzt auch auf die unermüdlichen Bemühungen des ÖGV im Rahmen der Wirtschaftskammer Österreich und des Groupements erreicht werden konnten. Die neuen geplanten Vorschriften sehen aber zugleich weiterhin etliche Regelungen als nicht sinnvoll im Sinne einer Kosten-Nutzen-Betrachtung vor. Insbesondere die Regelungen zum Überziehungskredit (Bereinigung des Kreditverhält-

nisses“ binnen drei Monate) erscheinen aus Sicht des ÖGV weiterhin praxisfremd (zur aktualisierten Kostenstudie von Booz Allen, die im Rahmen der WKÖ erstellt wurde, vgl. oben zur nationalen Interessenvertretung, Punkt B.2).

Ursprünglicher EU-Kommissionsvorschlag (2002)

Bereits im September 2002 legte die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über Verbraucherkredite [KOM (2002) 443] vor. Sie beabsichtigt damit, ihre Politik der weiteren Harmonisierung des Verbraucherschutzes auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen durch EU-Regelungen voranzutreiben. Die derzeit geltende Regelung aus dem Jahr 1987 (Richtlinie 87/102/EWG) sah nur EU-weite Mindeststandards vor, die in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt wurden.

Der ÖGV spricht sich für Verbraucherschutz aus, da gerade bei den Volksbanken der Kunde stets im Mittelpunkt steht und die „Kundenpartnerschaft“ es geradezu nahelegt, Verbraucher und Kunden entgegenkommend zu betreuen und ein attraktives, transparentes Leistungsangebot zu bieten. In Österreich besteht aber bereits ein hoher Verbraucherschutz, weshalb der ÖGV nicht der Auffassung ist, dass hier eine Erhöhung des Schutzniveaus im Rahmen einer Maximal- (oder Voll-) harmonisierung erforderlich ist. Das Ziel eines angemessenen Verbraucherschutzes in Europa – vor allem unter dem Aspekt der Kosten/Nutzen-Relation – kann daher derzeit unseres Erachtens nur über den Weg der Mindestharmonisierung mit nationalem Wahlrecht, die auf die Besonderheiten der nationalen Regelungen Bedacht nimmt, erreicht werden, um sinnvolle und realistische Maßnahmen auszuwählen. Der ÖGV hat sich daher auch intensiv bemüht, diese Kritik an einer Maximalharmonisierung in den Europäischen Institutionen zu artikulieren und dieses Thema zu sensibilisieren.

Es konnte erreicht werden, dass das Groupement in dieser Frage auf Veranlassung des ÖGV als einzige europäische Bankenvereinigung einen deutlichen Vorbehalt gegen das Vorhaben der Europäischen Kommission angebracht hat und auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung nationaler Besonderheiten gezielt hingewiesen hat.

In der Folge hatte auch das Europäische Parlament ganz massive Bedenken gegen eine

Vollharmonisierung geäußert, was zunächst, nach Ansicht des EP-Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, zu einer gänzlichen Ablehnung und der Ausarbeitung eines neuen EU-Kommissionsrichtlinienvorschlags geführt hätte. Für einen derartigen Beschluss hatte aber dann letztlich im Plenum des EU-Parlaments die Mehrheit gefehlt.

Im Zuge dieser umfassenden Diskussion im Rahmen des Europäischen Parlaments ist auch in der Öffentlichkeit deutlich geworden, dass der Verbraucherkreditmarkt einen überwiegend lokalen bzw. regionalen Markt darstellt. Die persönliche Bindung und das Vertrauen zur Lokalbank vor Ort, die örtliche Nähe des Kreditgebers, die unterschiedlichen Verbraucherinteressen in den einzelnen Mitgliedsstaaten und den einzelnen Regionen und nicht zuletzt auch Sprachbarrieren im Ausland – worauf der ÖGV zu Beginn bereits hingewiesen hat – führten nunmehr auch nach Ansicht des EU-Parlaments dazu, dass Verbraucherkredite national, ja überwiegend sogar regional, vergeben werden. Die Erfolgchancen für neue Regelungen auf hohem Harmonisierungsgrad zur Förderung grenzüberschreitender Kredite sind daher bereits im Ansatz sehr gering. Auch das Problem der Überschuldung der privaten Haushalte kann grundsätzlich nicht regulativ gelöst werden, da die Ursachen der Überschuldung zumeist auf unvorhersehbaren Umständen, wie plötzliche Arbeitslosigkeit, dauerhafte Krankheit und Ähnlichem basieren.

Dem ÖGV war es in der Folge im Rahmen des Groupements möglich, zahlreiche Abänderungsanträge im EU-Parlament den EU-Parlamentariern näherzubringen. In erster Lesung wurden 152 Abänderungsanträge im EU-Parlament beschlossen. Aus Sicht des ÖGV hatte das EU-Parlament damit einerseits die Richtlinie teilweise wieder auf ein vernünftigeres Maß (zurück) reduziert, andererseits blieben aber auch nach diesen Abänderungsanträgen weiterhin Kritikpunkte offen (z.B. Rücktrittsrecht) oder es wurden sogar vereinzelt weitergehende Verpflichtungen vorgesehen (z.B. die so genannte „Infobox“ mit standardisierten, allgemeinen Informationen zum Verbraucherkredit).

Der 2. EU-Kommissionsvorschlag (Oktober 2005) berücksichtigte bereits etliche Forderungen des ÖGV

Es konnte in entscheidenden Punkten eine Entschärfung der überzogenen geplanten

Regelungen erzielt werden. Einige dieser zentralen **Verbesserungen**, auch aus Sicht des Kunden, da nunmehr der Inhalt der neuen Vorschriften auf ein grundsätzlich sinnvollerer Maß abgeändert werden konnte, seien hier erwähnt:

- Regelungen gelten nicht mehr – wie ursprünglich vorgesehen – für Sicherungsverträge (Bürgen, Mitschuldner etc).
- Eine Ausnahme beim Anwendungsbereich konnte auch für Großkredite (über € 50.000,-) erreicht werden.
- Das ursprünglich vorgesehene Verbot der Aushandlung von Kredit- und Sicherungsverträgen außerhalb von Geschäftsräumen ist entfallen.
- Eine gewisse Entschärfung beim Prinzip der verantwortlichen Kreditvergabe gegenüber der bisherigen Formulierung ist gelungen, insbesondere was den Entfall der Verpflichtung, den für den Verbraucher „am besten geeignetsten“ Kredit auszuwählen, betrifft.
- Entfall des Verbots bestimmter „missbräuchlicher Klauseln“.
- Entfall des Verbots der Verwendung von Wechseln oder sonstigen Wertpapieren als Zahlungsmittel oder als persönliche Sicherheit.
- Verbesserung bei Regelung zur „Gesamtschuldnerischer Haftung“ (keine Solidarhaftung des Kreditinstituts mehr mit dem Lieferanten für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferung, also keine Haftung für Mangelfreiheit der Ware oder Dienstleistung).
- Bereinigung des Kreditverhältnisses nun nur mehr bei einer wesentlichen Überschreitung des Gesamtkreditbetrags für die Dauer von mehr als drei Monaten.
- Entfall einer ursprünglich vorgesehenen zwingend einzuhaltenden Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Entfall einer ursprünglich vorgesehenen eingeschränkten Möglichkeit für einen Garanten, einen Sicherungsvertrag nur für einen Zeitraum von drei Jahren abzuschließen.
- Kleinkredite (etwa unter € 300) sind weiterhin nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Das Mindestlimit von € 300 – so auch ein Abänderungsantrag des EU-Parlaments – würde aus Sicht des ÖGV einen unnötigen Aufwand bei Kleinstbeträgen verhindern. Gerade Kleinkredite verursachen einen in Relation zum Ertrag hohen Bearbeitungsaufwand.
- Weiterhin sind Überziehungskredite nicht generell vom Anwendungsbereich ausgenommen, sondern sollen nunmehr nur noch einem „regime light“ unterliegen (im Wesentlichen fallen dadurch weniger Informationspflichten für Überziehungskredite an).
- Widerrufsrecht innerhalb von 14 Tagen.
- Bestimmte zwingend vorgesehene Standardinformationen in der Werbung.
- „Verantwortungsvolle Kreditvergaben“ – Erläuterung der Vor- und Nachteile des Kredites, damit nach den Vorstellungen der EU-Kommission der Verbraucher in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob der Vertrag seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation gerecht wird. In haftungsrechtlicher Hinsicht sind damit aus Sicht des ÖGV aber jedenfalls noch nicht alle unsachgemäßen Haftungsfälle ausgeschlossen. In dem nunmehr aktuell vorliegenden Kompromissvorschlag auf Rats-ebene wird der Grundsatz der verantwortlichen Kreditvergabe in Art. 5 Abs. 1, anstelle von Art. 9 festgeschrieben, wobei Art. 5 Abs.1 den Abänderungsantrag des Europäischen Parlaments übernimmt („... Deshalb erfüllen der Kreditgeber und ggf. der Kreditvermittler seine Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers auf Grundlage der von diesem erteilten genauen Informationen und gegebenenfalls anhand von Auskünften aus der in Frage kommenden Datenbank“). Dies ist zwar aus Sicht des ÖGV eine gewisse Entschärfung gegenüber der bisherigen Formulierung des ursprünglichen Art. 9, der vorsah, den für den Verbraucher „am besten geeignetsten“ Kredit auszuwählen. Der ÖGV spricht sich dennoch weiterhin gegen die Verwendung des Begriffes „Prinzip der verantwortlichen Kreditvergabe“ und seine nähere Ausgestaltung aus, da aus unserer Sicht weiterhin große Befürchtungen bestehen, dass dadurch sehr weit reichende haftungsrechtliche Konsequenzen resultieren könnten, die sachlich keinesfalls gerechtfertigt erscheinen.

Weitergehende Forderungen des ÖGV

Folgende Regelungen liegen aber aus Sicht des ÖGV weiterhin noch nicht in einem vernünftigen Verhältnis von Kosten und Nutzen:

Weiterhin bestehen also noch einige Anliegen des ÖGV, die aus dem Blickwinkel eines verständigen Verbrauchers unnötig und im Sinne einer **Kosten-Nutzen-Analyse** einerseits weiterhin überschießend, andererseits aber auch unzweckmäßig erscheinen. Die beabsichtigte Regelung hinsichtlich eines 14-tägigen **Widerrufsrechts** ist z.B. aus unserer Sicht kein Vorteil für den Konsumenten, sondern verleitet diesen geradezu, übereilte Kreditentscheidungen zu treffen.

Hinsichtlich der neu eingeführten Verpflichtungen im Bereich der Werbung hat der ÖGV gefordert, dass Unternehmen im Finanzdienstleistungssektor nicht strengeren Regelungen unterliegen dürfen als andere Unternehmen, da aus unserer Sicht nicht einzusehen ist, warum bei der **Werbung** aus Konsumentensicht in diesen Produkten ein gravierender Unterschied gegenüber anderen Produkten bestehen soll. Wir haben darauf verwiesen, dass im Bereich der Werbung der Kunde noch viel zu weit vom Produktkauf entfernt ist, als dass es sachlich gerechtfertigt wäre, bereits in dieser Phase umfassende, restriktive Informationsverpflichtungen, z.B. betreffend Kosten des beworbenen Kreditproduktes, vorzusehen. Dies würde daher aus Sicht des ÖGV die unternehmerische Gestaltungsfreiheit in diesem Stadium zu sehr einengen, ohne dass aus Verbrauchersichtpunkten ein Schutzbedürfnis bestehen würde, weshalb wir uns strikt gegen diese Verschärfungen ausgesprochen haben und weiterhin laufend bemüht sind, eine Änderung dieser geplanten Vorschriften herbeizuführen.

Auch die in Österreich wichtige Frage der Behandlung von **Überziehungskredit**en (Überschreitung eines Gesamtkreditbetrages) ist aus Sicht des ÖGV weiterhin nicht befriedigend aus Sicht des Kunden gelöst. Es konnte zwar eine Entschärfung der nunmehr in Art. 17 Abs. 2 des neuen EU-Richtlinienvorschlags vorgesehenen Verpflichtungen zur **„Bereinigung der Situation“** innerhalb dreier Monate (das hieße also in erster Linie: Abschluss eines neuen Kreditvertrages oder Auflösung des Kreditverhältnisses) erreicht werden: Nunmehr ist seitens der EU-Kommission vorgesehen, dass diese Bereinigung nur im Falle einer **„signifikanten Überschreitung“** eines Gesamtkreditbetrages zu erfolgen hätte. Aus Sicht des ÖGV ist dieser „Kompromiss“ zwar ein Fortschritt, allerdings nicht weit gehend genug. Ein Zwang zu einem neuen Vertragsabschluss scheint aus unserer Sicht generell kein erfolgversprechendes Instrumentarium für wirkungsvollen und sinnvollen Konsumenten-

schutz zu sein. Es dürfte unseres Erachtens darüber hinaus auch nicht im Sinne des Verbrauchers liegen, wenn nach dreimonatiger „signifikanter Überschreitung“ die Bank gezwungen wäre, den Kredit fällig zu stellen (mangels Einigung über ein neues Kreditverhältnis), und dieser womöglich gerichtlich eingefordert werden müsste. Die Prozesskosten, die dem Verbraucher daraus erwachsen, ließen sich durch unnötige kontrahierungszwangsähnliche Konstruktionen jedenfalls vermeiden.

Der ÖGV wird sich weiterhin unermüdlich gegen Vorschriften wehren, die den Banken einen erhöhten Verwaltungsaufwand für nur sehr zweifelhafte „Vorteile“ für die Konsumenten aufbürden. Ein wesentliches Ziel, vor allem auch im Sinne der Verbraucher, muss es sein, sinnvolle Verbraucherschutzregelungen anzustreben, die vor allem auch dem Kosten-Nutzen-Verhältnis entsprechend Rechnung tragen.

ÖGV bringt Kritik auch im Rahmen der Folgenabschätzungsstudie des EU-Parlaments ein

Aufgrund der beharrlichen Weigerung der EU-Kommission, eine Folgenabschätzung vorzunehmen, hatte der federführende Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments im Juli 2006 beschlossen, eine begrenzte Folgenabschätzung auf der Basis des Ergebnisses der ersten Lesung vornehmen zu lassen.

Der ÖGV konnte im Februar 2007 im Rahmen der Folgenabschätzungserhebung des EU-Parlaments (Studie wird durchgeführt von CIVIC Consulting) nochmals seine Kritik an zahlreichen noch weiterhin bestehenden Regelungsvorhaben vorbringen und auf sinnvolle Kosten-Nutzen-Relationen zukünftiger Verbraucherkreditregelungen hin drängen.

Aktuelle Verhandlungen im Rat und im EU-Parlament – Kritik am Mehrwert der Richtlinie wächst

Die Diskussionen im Ausschuss der Ständigen Vertreter am 24.11.2006 über den Ratskompromiss der finnischen Präsidentschaft zur Verbraucherschutzrichtlinie hatten sich als äußerst schwierig erwiesen. Trotz verschiedener Änderungen gegenüber bisherigen Entwürfen hatte der Wettbewerbsrat in der Folge am 5.12.2006 den Richtlinienvorschlag nicht beschlossen, sondern lediglich einen Sachstandsbericht erhalten.

Angesichts zahlreicher Kritik aus den Mitgliedstaaten wird der Mehrwert der Richtlinie nun auch von etlichen Ratsmitgliedern bezweifelt. Die Thematik wird nun unter deutscher Präsidentschaft weiterbehandelt werden. Denkbar wäre auch eine gänzliche Einstellung des Projektes „Verbraucherkreditrichtlinie“ mangels entsprechenden Mehrwertes für den Konsumenten.

Der ÖGV wird sich jedenfalls weiterhin unermüdlich dafür einsetzen, dass auf EU-Ebene keine zusätzlichen Kosten für die Volksbanken geschaffen werden, die dem Verbraucher letztlich nur wenig nützen.

2. Aktionsplan Finanzdienstleistungen (FSAP)

Im Mai 1999 hat die Europäische Kommission den so genannten „Financial Services Action Plan“ (FSAP) veröffentlicht, der eine Liste jener EU-Maßnahmen enthält, die im Bereich der Finanzdienstleistungen seitens der EU-Gremien bis Ende 2004 vorangetrieben werden sollen.

Aus Sicht des ÖGV muss es nach FSAP darum gehen, vorrangig die Implementierung dieser Regelungen in die nationalen Vorschriften zu verfolgen, etwaige legistische Ungeheimheiten zu bereinigen, ansonsten aber grundsätzlich keine weiter gehenden legislativen Maßnahmen auf EU-Ebene im Sinne einer „vertiefenden Integration“ des EU-Binnenmarktes anzustreben; insbesondere dann nicht, wenn sich aufgrund gegebener Umstände keine weiter gehende Integration mehr erzielen lässt oder Kosten-Nutzen-Überlegungen dagegen sprechen.

Aktionsplan aus dem Jahr 1999 und seine Bewertung

Insgesamt enthält der Aktionsplan der EU-Kommission aus dem Jahr 1999 42 legislative (z.B. die Verabschiedung der Wertpapier- und Dienstleistungsrichtlinie) und nichtlegislative Maßnahmen. Bis dato sind mehr als 90 % der ursprünglich 42 Maßnahmen „rechtzeitig und vollständig umgesetzt“ (vgl. 10. Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission vom 2. Juni 2004).

Im Hinblick auf die abgeschlossenen Maßnahmen hat die Kommission am 7. November 2005 den ersten Teil ihrer Bewertung des FSAP veröffentlicht. Dieser [Bewertungsprozess](#) soll in zwei Phasen durchgeführt werden. Teil I widmet sich der Analyse der Art und

Weise, auf denen die legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen angenommen wurden, konzentriert sich auf die Verfahren, den FSAP-Rahmen, den Lamfalussy-Prozess und die Arbeitsmethoden. Die öffentliche Konsultation endete mit 31. Jänner 2006 (siehe dazu unter http://europa.eu.int/comm/internal_market/finances/actionplan/index.de.htm).

Der zweite Teil der FSAP-Bewertung soll im Zeitraum von 2006–2008 durchgeführt werden, sobald alle FSAP-Maßnahmen von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. Der Fokus des Teil II richtet sich auf eine eingehende wirtschaftliche und rechtliche Analyse der Auswirkungen des FSAP.

Im Juli 2006 hat die Kommission eine öffentlich zugängliche Internet-Datenbank (http://ec.europa.eu/internal_market/finances/actionplan/transposition/index_en.htm) eingerichtet, die einen vollständigen Zugang zu den nationalen Vorschriften ermöglicht, mit denen die Finanzdienstleistungsrichtlinien in nationales Recht transponiert werden. Ziel der aus Weblinks bestehenden Datenbank ist die Erleichterung des allgemeinen Umsetzungsprozesses und das Eindämmen des so genannten „Goldplating“, also nationaler regulatorischer Zusätze zu den EU-Rechtsvorschriften.

Bericht zur Integration der Märkte für Finanzdienstleistungen

Im Juli 2006 stellte die Kommission ihren dritten jährlichen Bericht über den Stand der Integration des europäischen Finanzdienstleistungssektors vor, der Indikatoren zum Stand der Finanzmarktintegration und deren Auswirkung auf Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Finanzstabilität untersucht (Financial Integration Monitor 2006 – http://ec.europa.eu/internal_market/finances/docs/cross-sector/financial-integration/060728fim_en.pdf).

Der diesjährige Bericht beschäftigt sich mit der wachsenden Bedeutung sowohl der institutionellen Anleger als auch der Außendimension der EU-Finanzdienstleistungen.

Die EU-Kommission gelangt in dem Bericht zu dem Ergebnis, dass sich die Integration der EU auf dem Weltmarkt im Zeitraum von 1999–2005 intensiviert hat, und je nach Marktsegment 20% bis 40% der internationalen Finanzgeschäfte von Marktteilnehmern der EU abgewickelt werden. Diese Entwicklung berge sowohl Chancen in Form einer besseren Risikostreuung als auch Risiken, dass finanzielle Risiken auf die EU übergreifen.

Der ÖGV verfolgt die weitere Ausrichtung der EU-Kommission auf diesem Gebiet mit größter Aufmerksamkeit und ist national, wie auch international, intensiv bemüht, weiter gehende Harmonisierungstendenzen – welche den Kunden und Banken keine nennenswerten Vorteile liefern, aber zumeist mit großen Kostenbelastungen verbunden sind – zu verhindern.

3. Finanzdienstleistungspolitik 2005–2010

Nach einer breiten Konsultation über das Grünbuch zur Finanzdienstleistungspolitik für die Jahre 2005-2010 (siehe unter http://europa.eu.int/comm/internalmarket/finances/docs/actionplan/index/green_de.pdf) folgte im Dezember 2005 die Veröffentlichung des Weißbuchs (siehe unter http://europa.eu.int/comm/internal_market/finances/policy/indexde.htm#20051205).

Im Gegensatz zu dem Aktionsplan sollen in den nächsten Jahren der Abschluss noch offener Arbeiten und die Konsolidierung des bestehenden Rechtsrahmens sowie eine weitere Integration des Privatkundenbereichs im Vordergrund stehen.

Folgende Zielsetzungen wurden für die Periode 2005–2010 formuliert:

- Dynamische Konsolidierung der Fortschritte auf dem Weg zu einem integrierten und wirtschaftlich effizienten europäischen Finanzmarkt;
- Beseitigung der noch verbliebenen Hindernisse zur Förderung des Marktes, vor dem Hintergrund angemessener und effizienter Aufsichtsstrukturen, der Finanzstabilität und eines hohen Verbraucherschutzniveaus;
- Umsetzung, rechtliche Durchsetzung und kontinuierliche Bewertung des bestehenden Rechtsrahmens; Anwendung des Prinzips „Bessere Regulierung“ bei künftigen Initiativen;
- Verbesserung der Konvergenz der Aufsichtsbehörden innerhalb der EU und Stärkung des europäischen Einflusses auf die internationalen Finanzmärkte.

Der Abschluss der laufenden Projekte umfasst sowohl den Retailbereich (Hypothekarkredite, Verbraucherkredite und der Neue Rechtliche Rahmen für den Zahlungsverkehr) als auch das Vortreiben von Solvency II im Versicherungsbereich.

Als mögliche zukünftige Initiativen führt die Kommission im Weißbuch Aktivitäten im Bereich der Investment Fonds sowie im Privatkundengeschäft mit Fokus auf den Zugang zu Bankkonten und die Kreditvermittlung an.

ÖGV fordert Fokussierung auf die Implementierung bestehender Regelungen und „regulatorische Pause“

Der ÖGV hat auch in dieser Frage betont, dass vorrangig die Implementierung der neu geschaffenen Regelungen in die nationalen Vorschriften zu verfolgen wäre, etwaige gesetzliche Ungereimtheiten zu bereinigen sind, ansonsten aber grundsätzlich keine weiter gehenden gesetzliche Maßnahmen auf EU-Ebene im Sinne einer „vertiefenden Integration“ des EU-Binnenmarktes angestrebt werden sollten.

Wir haben auch darauf hingewiesen, dass entgegen den ursprünglichen Ankündigungen nach FSAP I (1999–2005) nunmehr etliche Themen vorgesehen sind, bei denen mit sehr weit reichenden Änderungen und neuem Verwaltungsaufwand für die Banken zu rechnen sein wird.

Noch vor Kurzem hatte es auch den Anschein, dass es keine Fortsetzung von FSAP I geben wird, sondern allenfalls noch mit ein paar „kleineren, regulatorischen Ausläufern“ (Verbesserungen; geringfügige „Lückenschließung“ etc.) zu rechnen sein wird, das gesetzliche EU-Programm grundsätzlich aber als abgeschlossen gilt.

Nunmehr ist doch mit einem FSAP 2005–2010 zu rechnen, der etliche Themen – zwar in Konsultationen mit den Banken – aufgreifen wird und bei dem zu erwarten ist, dass es nicht nur bei Diskussionen bleiben dürfte (vgl. auch die Aussage der EU-Kommission im Weißbuch auf S. 5: „Allerdings darf man bei den Bemühungen nicht nachlassen“, die für die weiteren Jahre nicht unbedingt eine „regulatorische Verschnaufpause“ verspricht).

Dazu zählen etwa Vorschriften (bzw. Überlegungen, Studien etc.) zur Liquiditätshaltung, zur Einlagensicherung, aber auch mögliche Maßnahmen zur Forcierung grenzüberschreitender Konsolidierung (siehe Annex I, Pkt. 54 des Weißbuchs), Überlegungen zu Änderungen beim Bankkonto oder hinsichtlich der Erzielung eines erleichterten Zugangs zu Finanzdienstleistungen.

Der ÖGV hat daher angemerkt, dass von einer „regulativen Pause“, um den Banken die

Chance zu geben, die Vielzahl an neuen Regelungen „verdauen“ und bestmöglich implementieren zu können, nunmehr nicht mehr allzu viel zu bemerken sei. Wir haben in diesem Zusammenhang auch auf die „Banana Skins Studie 2005“ von Pricewater House Coopers/SCFI verweisen, in der [als größtes Bankrisiko](#) die Überregulierung („too much regulation“) genannt wird. Selbst außen stehende Dritte (Analysten, Journalisten, Ratingagenturen) nannten die Überregulierung als drittgrößtes Risiko für Banken. Genannt wird darin ein exzessiver Fokus auf konsumentenschutzrechtliche Aspekte, eine zu große Komplexität der Regelungen mit dem Ergebnis der Verursachung von zu hohen Kosten, was als wettbewerbshemmend, und vor allem auch im internationalen Vergleich als Wettbewerbsnachteil, angesehen wird. Dabei wird in dieser Studie noch gar nicht angesprochen, dass vor allem kleinere Banken von einer derartigen Flut an Regelungen überproportional belastet werden. Aus Sicht des ÖGV liegt in dieser überproportionalen Belastung ein problematischer Wettbewerbseffekt.

[Für ÖGV kann die Marktintegration kein Selbstzweck sein!](#)

Der ÖGV hatte betont, dass die Integration des Finanzbinnenmarktes kein Selbstzweck sein sollte, welcher letztlich zu einer Gleichschaltung der Märkte, mit identen Kreditinstituten, identen Produkten und Preisen und damit letztlich zu einem Ausschluss jeglichen Wettbewerbs führen würde, sondern wenn eine weiter gehende Integration vorangetrieben werde, müsse dies erhebliche Vorteile für alle Betroffenen liefern, nicht nur für einige, wenige große „Player“.

Die Marktintegration kann aus Sicht des ÖGV dann beispielsweise nicht weiter vorangetrieben werden, wenn es sich bei den einzelnen Produkten um lokale Märkte handelt. Auch haben wir darauf verwiesen, dass die Vorlieben und Wünsche der Kunden und Konsumenten nicht regulativ „europäisiert“ werden können. Eine weit gehende Harmonisierung birgt aus unserer Sicht auch die Gefahr in sich, dass alternative Geschäftskonzepte und –strategien auf regulativem Wege verdrängt werden könnten.

Wir haben daher klargestellt, dass eine überschießende Harmonisierung in niemandes Interesse liegt. Gerade die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, durch die nationale Gesetzgebung auf nationale und regionale Besonder-

heiten Bedacht zu nehmen, ermöglicht es vielmehr, spezifischen Bedürfnissen in einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen Rechnung zu tragen, was im Rahmen einer Gemeinschaftsregelung nicht in dieser Weise möglich wäre. Wir haben daher gefordert, dass dieser Aspekt bei allen Diskussionen betreffend „Marktintegration“ nicht außer Acht gelassen werden darf.

Aus unserer Sicht muss es nach FSAP I darum gehen, vorrangig die Implementierung dieser Regelungen in die nationalen Vorschriften zu verfolgen, etwaige legistische Ungereimtheiten zu bereinigen, ansonsten aber grundsätzlich keine weiter gehenden legistischen Maßnahmen auf EU-Ebene im Sinne einer „vertiefenden Integration“ des EU-Binnenmarktes anzustreben; insbesondere dann nicht, wenn sich auf Grund gegebener Umstände keine weiter gehende Integration mehr erzielen lässt oder Kosten-Nutzen-Überlegungen dagegensprechen.

Die Bemühungen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Vermarktung von Finanzdienstleistungen an die Endverbraucher sollten sich im Übrigen, wenn überhaupt erforderlich und für alle Beteiligten vorteilhaft, nur auf Produkte und Dienstleistungen konzentrieren, die sich ihrem Wesen nach für den grenzüberschreitenden Handel eignen.

[ÖGV erreicht EU-Bekanntnis zum „Prinzip der besseren Regulierung“](#)

Im Grünbuch und Weißbuch der EU-Kommission zur zukünftigen Finanzdienstleistungspolitik ist auch vom „[Prinzip der besseren Regulierung](#)“ die Rede, was vom ÖGV im Vorfeld der Konsultationen von Beginn an gefordert wurde. Diesem Prinzip zufolge soll auf EU-Ebene eine transparente Begutachtung und Folgenabschätzung vor jeder geplanten Maßnahme stehen.

Der ÖGV hat gefordert, dass das „better regulation principle“ jedenfalls Maßstab jeder neuen Regelungsinitiative sein muss. Dieses Prinzip muss auch dazu führen können, einen bestimmten Bereich, der untersucht und bewertet wurde, nicht zu regeln. Entscheidend im Rahmen des Better-regulation-Ansatzes ist, dass Regelungen nicht nur auf die Auswirkungen gegenüber Kunden (Verbraucherschutz) zu überprüfen sind, sondern vielmehr die Folgewirkungen auf Kreditinstitute und damit mögliche Kostenauswirkungen auch für die Kunden bzw. die Volkswirtschaft untersucht werden. Dies wurde bisher nur in unzu-

reichendem Ausmaß dargestellt. Der ÖGV hatte daher gefordert, dass jedenfalls bei allen Vorhaben eine seriöse Kosten-Nutzen-Analyse zwingend vorzunehmen wäre.

ÖGV setzt sich für Erhalt der Produktvielfalt aus

Ob das im Grünbuch angesprochene so genannte „26. Regime“ – welches als alternatives Modell EU-weite Regelungen vorsieht, die neben die nationalen Vorschriften treten würden, wobei die nationalen Vorschriften bestehen blieben – für den Retail-Markt überhaupt geeignet erscheint, wird vom ÖGV stark bezweifelt. Wir haben festgehalten, dass eine [Produktharmonisierung jedenfalls auch im Interesse des Kunden abgelehnt werden muss](#).

Der ÖGV wird weiterhin die Entwicklungen auf EU-Ebene im Bereich der Finanzdienstleistungspolitik genauestens verfolgen und sich im Sinne seiner Mitglieder für eine Fokussierung auf die bestehenden Regelungen aussprechen.

4. Hypothekarkredit und der Europäischer Verhaltenskodex zu wohnungswirtschaftlichen Krediten

4.1. Freiwilliger Verhaltenskodex

Die Europäische Vereinigung der Genossenschaftsbanken – das Groupement – hat am 5. März 2001 den Europäischen Verhaltenskodex über vorvertragliche Informationen für wohnungswirtschaftliche Kredite unterzeichnet. Damit konnte letztlich sogar – zumindest derzeit – eine umfassende EU-Richtlinie in diesem Bereich verhindert werden!

Die meisten Volksbanken haben diesen Kodex bereits unterzeichnet. Die Kreditinstitute, welche den Kodex unterzeichnet haben, hatten bis spätestens 30. September 2002 Zeit, den Kodex zu übernehmen (Zur Umsetzung des Verhaltenskodexes und auch zu Fragen der technischen Realisierung siehe die Rundschreiben des ÖGV, Direktion 39/2002 und 52/2002). Dem Erfordernis der Zurverfügungstellung der allgemeinen Informationen wurde durch die Erstellung einer Informationsbroschüre in Zusammenarbeit mit dem Volksbanken-Verbund-Marketing Rechnung getragen. Das Europäische Standardisierte Merkblatt in seiner konkreten Ausgestaltung wurde ebenfalls vom ÖGV ausgearbeitet, wobei auch hier die Vorstellungen der Praktiker einfließen

konnten (vgl. http://ec.europa.eu/internal_market/finservices-retail/home-loans/code_de.htm).

Die Europäische Kommission (Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz – SANCO) hat eine Studie zur Überprüfung der Anwendung des Kodexes in den Mitgliedstaaten in Auftrag gegeben. Das Ergebnis der Studie zeigte, dass die Anwendung und die Umsetzung des Verhaltenskodexes auf etliche Probleme gestoßen sind. In mehr als der Hälfte der Tests wurden überhaupt keine generellen Informationen an den Verbraucher übergeben und nur rund 50 % erhielten das ESIS (Europäisches Standardisiertes Merkblatt), welches als das „Herzstück“ des Verhaltenskodex gilt. Was die korrekte Umsetzung des Verhaltenskodex betrifft, wurde in der Studie angeführt, dass nur 6,5 % der allgemeinen Informationen und 5 % der ESIS der Studie zufolge voll den Anforderungen des Verhaltenskodex entsprachen (siehe http://europa.eu.int/comm/internal_market/finservices-retail/home-loans/index_de.htm).

ÖGV spricht sich für dringende Fortführung des bestehenden freiwilligen Verhaltenskodexes als Alternative zu verbindlichen Regelungen aus

Im Juni 2004 hatte die EU-Kommission Zweifel an der Möglichkeit der Aufrechterhaltung des Verhaltenskodexes geäußert. Im Rahmen des EBIC wurde im Oktober 2004 ein Schreiben an EU-Kommissar Byrne gerichtet, in dem auf die Notwendigkeit des Fortbestandes dieses Instrumentes hingewiesen und die Möglichkeit eines 2. Fortschrittsberichtes über die Umsetzung des Verhaltenskodexes aufgezeigt wurde. Dieser Fortschrittsbericht soll unter Mitwirkung des Groupements im Frühling 2005 erarbeitet werden – noch bevor die Europäische Kommission ihr geplantes Grünbuch über die weiteren Maßnahmen im Finanzdienstleistungsbereich herausgibt, um noch rechtzeitig Einfluss auf die zukünftigen Entwicklungen im Bereich des Hypothekarkredites nehmen zu können.

4.2. EU-Grünbuch zum Hypothekarkredit

Die Forumgruppe „Hypothekarkredit“ hat im Dezember 2004 48 Vorschläge für eine verstärkte Integration des EU-Marktes für wohnwirtschaftliche Kredite veröffentlicht (siehe unter http://europa.eu.int/comm/internal_market/finservices-retail/docs/home-loans/2004-report-integration_en.pdf). So sollen zum Bei-

spiel einzelstaatliche Vorschriften über Vorfälligkeitsentschädigungen und die Realzinsberechnung durch EU-Recht vereinheitlicht werden. Dem Bericht zufolge sollte die Kommission auch den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten z.B. bei Kreditdatenbanken und Grundbuchsystemen fördern.

Am 19. Juli 2005 veröffentlichte die Kommission das Grünbuch zum Hypothekarkredit zur Konsultation. Grundaussage des Grünbuchs: Die EU-Kommission ist der Ansicht, dass grundsätzlich Raum für eine weitere Integration der europäischen Hypothekarkreditmärkte besteht (siehe unter <http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/com/2005/com20050327de01.pdf>). Am 7. Dezember 2005 fand dazu ein Hearing in Brüssel statt.

Am 5. August 2005 hat die Kommission eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Integration der EU-Hypothekarkreditmärkte vorgestellt, in der der Wert der Integration für die Wirtschaft der EU in den nächsten zehn Jahren auf 94,6 Mrd. € geschätzt wird, was 0,89 % des aktuellen BIP der EU entspricht (siehe dazu unter http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/finances-retail/docs/home-loans/2005-report-integration-mortgage-markets_en.pdf).

Im Februar 2006 setzte die Kommission eine Expertengruppe zur Finanzierung von Hypotheken ein, die im Jänner 2007 einen Bericht vorlegt hatte (siehe dazu Punkt 6.3).

Das Weißbuch der EU-Kommission zum Hypothekarkredit, in dem auch die Ergebnisse der von der EU-Kommission im April 2006 eingerichteten Sachverständigengruppen eingearbeitet werden, wird im 1. Halbjahr 2007 erwartet.

ÖGV konnte Kritik bereits im Vorfeld der „Forumgruppe Hypothekarkredite“ einbringen

Unabhängig vom Verhaltenskodex Hypothekarkredite wurde von der EU-Kommission bereits im März 2003 eine „Forumgruppe Hypothekarkredite“ ins Leben gerufen, welche als beratendes Gremium für die Europäische Kommission mögliche Hindernisse für den grenzüberschreitenden Abschluss von Hypothekarkrediten analysieren und Lösungsvorschläge unterbreiten soll und die Grundlage des Grünbuchs der EU-Kommission darstellte.

Dieser Bericht der Forumgruppe wurde am 13. Dezember 2004 auf der Homepage der EU-Kommission veröffentlicht. In dem Bericht werden 48 – sowohl legislative als auch nicht-legislative – Maßnahmen zur Beschleunigung

des Integrationsprozesses im Hypothekarkreditbereich vorgeschlagen. Damit sollen dem Bericht zufolge sowohl mehr Wahlmöglichkeiten für Konsumenten als auch neue Möglichkeiten für Kreditgeber ermöglicht werden.

Von Konsumentenschutzseite wurde etwa die Forderung aufgestellt, den Verbrauchern ein jederzeitiges und uneingeschränktes Kündigungsrecht einzuräumen. Dies steht aus Sicht des ÖGV, was auch in der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich klar zum Ausdruck kommt, im Gegensatz zu den Charakteristiken bedeutender kontinentaleuropäischer Hypothekarkreditmärkte und schränkt die Vertragsfreiheit, die im beiderseitigen Interesse liegt, unnötigerweise stark ein.

Im Groupement, aber auch im Rahmen der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich, wurde seitens des ÖGV hinterfragt, ob die von der Kommission angestrebte Integration der Kreditmärkte für Hypothekarkredite tatsächlich realisierbar ist und vor allem auch, was unter Integration in dieser Hinsicht überhaupt zu verstehen ist. Der ÖGV wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass unter dem Titel einer verstärkten Integration des Hypothekarkreditmarktes keine überbordenden Vorschriften für die Volksbanken geschaffen werden.

EU-Kommission hatte zwei Sachverständigengruppen zum Hypothekarkreditmarkt eingerichtet

Die Europäische Kommission hat im Jänner 2007 die Berichte von zwei Sachverständigengruppen veröffentlicht, die im April 2006 eingesetzt wurden, um die Fragen der Hypothekenfinanzierung und des Verbraucherschutzes im Detail zu erörtern. Aus den Beiträgen zum Grünbuch der Kommission betreffend Hypothekarkredite in der EU aus dem Jahr 2005 ging klar hervor, dass diese beiden Themen einer besonderen Aufmerksamkeit bedurften. Die Kommission wird diese Berichte in das Weißbuch einfließen lassen, das derzeit ausgearbeitet wird und im Juni 2007 vorgelegt werden soll.

4.3. Bericht der Sachverständigengruppe für Hypothekenfinanzierungen (Mortgage Funding Expert Group – MFEG)

Der Bericht der Sachverständigengruppe für Hypothekenfinanzierungen soll sämtliche Hindernisse analysieren, die der Schaffung eines effizienten und wettbewerbsfähigen europäischen Hypothekenfinanzierungsmarktes ent-

gegenstehen und schlägt Lösungsmöglichkeiten zur Beseitigung dieser Hemmnisse vor. Der Bericht konzentriert sich sowohl auf die Primär- als auch auf die Sekundärmärkte und deckt alle Finanzierungstechniken wie Einlagen, gedeckte Schuldverschreibungen und hypothekarisch gesicherte Wertpapiere ab. Im Bericht kommt man zu dem Schluss, dass die europäischen Hypothekenfinanzierungsmärkte zwar bereits relativ wettbewerbsfähig und effizient sind, gezielte Maßnahmen auf nationaler oder auf EU-Ebene aber ihre Funktionsweise noch weiter verbessern könnten.

ÖGV spricht sich für marktbasierter Ansatz aus

Der ÖGV hatte darauf verwiesen, dass ein marktbasierter, deregulierter Ansatz am besten geeignet ist, eine weiter gehende Integration des Hypothekarkreditmarktes zu erreichen (Seite 2 des zusammengefassten Berichts der MFEG-Gruppe vom 22.12.2006).

Weiter hatte der ÖGV angemerkt, dass Hypothekarkreditgeber frei sein sollten, zu entscheiden, welche Refinanzierungsstrategie sie für ihr Geschäft heranziehen (Seite 5 des Berichts der MFEG-Gruppe vom 22.12.2006). Auch soll keine spezifische Finanzierungsstrategie vom Gesetzgeber bevorzugt werden.

Hinsichtlich Nichtbanken haben wir darauf verwiesen, dass wir keine Notwendigkeit sehen, einen EU-weiten Pass für „Nichtbanken“, welche Produkte emittieren oder Dienstleistungen anbieten, zu schaffen. Aus Sicht des ÖGV muss ein Level-playing-field gewährleistet sein.

Nicht zuletzt haben wir darauf verwiesen, dass im Falle vorzeitiger Rückzahlung durch den Konsumenten keine Einschränkungen (weder „caps“ noch „waivers“) erfolgen sollten. Es sollte den Vertragsparteien nach Ansicht des ÖGV so weit als möglich offengelassen werden, welche Art von Ersatz zu treffen ist und in welcher Höhe dieser erfolgen sollte.

4.4. Dialog zwischen der europäischen Hypothekarkredit-Branche und den Verbraucherverbänden

Die Europäische Kommission hat einen Dialog zwischen der europäischen Hypothekarkredit-Branche und den Verbraucherverbänden mit dem Ziel lanciert, einen integrierten europäischen Hypothekarkreditmarkt zu Gunsten der Verbraucher zu schaffen. Dieser Dialog soll zu einem Konsens über entscheidende Verbrau-

cherschutzmaßnahmen führen. Bei der Auftaktsitzung im Mai 2006 führt Kommissionsmitglied McCreevy dazu näher aus: „Unserer Auffassung nach muss ein ernsthafter Versuch unternommen werden, um die Positionen der Branche und der Verbraucher zusammenzuführen. Schließlich geht es darum, im Bereich des Verbraucherschutzes nicht nur so weit wie möglich allgemeine Grundsätze festzuschreiben, sondern auch zu akzeptablen Standards zu gelangen. Dies wird keine leichte Aufgabe sein und Vieles wird davon abhängen, ob diese Gruppe in der Lage ist, zu arbeitsfähigen Kompromissen zu gelangen.“

ÖGV um konstruktiven Dialog bemüht

Der Dialog zwischen der europäischen Hypothekarkredit-Branche und den Verbraucherverbänden (s. IP/06/642) behandelt vier wichtige Verbraucherschutzfragen im Detail, und zwar die Vorvertragsinformationen, die Beratung, die frühzeitige Rückzahlung und den effektiven Jahreszins.

Der ÖGV hatte darauf verwiesen, dass das Instrumentarium des bestehenden [Code of Conduct](#) im Bereich des Hypothekarkredites jedenfalls aufrechterhalten werden sollte. Die Kreditwirtschaft hat große Anstrengungen für die Umsetzung des Verhaltenskodexes unternommen; diese Bemühungen dürfen nicht durch neue regulatorische Maßnahmen zunichte gemacht werden. Eine Überarbeitung des Europäischen Standardisierten Merkblattes (ESIS) ist aus Sicht des ÖGV grundsätzlich nicht erforderlich; ESIS wird dem Bedürfnis nach ausreichender Information bereits heute gerecht. Eine allfällige Überarbeitung von ESIS würden wir aber jedenfalls gegenüber Neuregelungen auf EU-Ebene bevorzugen. Die Forderung der Konsumentenvertreter, den Code of Conduct verpflichtend für alle Kreditgeber vorzusehen, würde aus Sicht des ÖGV aber jedenfalls klar dem ursprünglichen Gedanken (freiwilliger Verhaltenskodex!) widersprechen.

Die EU-Kommission gelangt zu dem Ergebnis, dass „diese Diskussionen **nicht zu endgültigen Schlussfolgerungen** betreffend die Art und Weise der Harmonisierung der Verbraucherschutzmaßnahmen geführt haben“, führt aber näher aus, dass sie dennoch „offen, konstruktiv und für die Kommission äußerst nützlich“ waren (vgl. Europäische Kommission, Presseausendung IP/07/54).

5. Europäisches Vertragsrecht

Die Europäische Kommission hatte bereits am 14. Februar 2003 einen Aktionsplan verabschiedet, in dem sie den Weg zu einem kohärenteren Vertragsrecht in Europa vorzeichnet. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen gehören die Unterstützung freiwilliger Initiativen, die auf die Entwicklung europaweit standardisierter Vertragsklauseln abzielen, die Verbesserung des geltenden und künftigen EU-Vertragsrechts sowie eine Forschungsinitiative zur Entwicklung gemeinsamer vertragsrechtlicher Bestimmungen; diese sollen auf den jeweils besten Lösungen basieren, die im nationalen Recht der Mitgliedstaaten anzutreffen sind. Die Kommission wird prüfen, ob die Schaffung eines optionellen EU-Vertragsrechts wünschenswert und machbar ist, das die Vertragsparteien benutzen könnten, um ihre grenzüberschreitenden Geschäfte leichter tätigen zu können.

David Byrne, der als EU-Kommissar für das Ressort Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig war, ist der Auffassung, dass die Erfahrung gezeigt habe, „dass Verbraucher nicht außerhalb ihres Landes einkaufen, wenn sie nicht sicher sein können, dass ihre Rechte geschützt sind“. Byrne zufolge gäbe es bereits zahlreiche EU-Rechtsvorschriften, die bestimmte Aspekte des Vertragsrechts regeln, doch ziele der Aktionsplan auf die Umsetzung eines strategischeren und langfristiger angelegten Konzeptes ab.

Die Kommissionsdienste haben die interessierten Kreise im Sommer 2004 im Internet dazu aufgerufen, sich für die Mitarbeit in einem Netzwerk zur Ausarbeitung eines Gemeinsamen Referenzrahmens (Common Frame of Reference, CFR) im Rahmen des Aktionsplans Vertragsrecht zu bewerben. Der Rahmen soll zur Änderung geltender und zum Erlass neuer EU-Vorschriften genutzt werden und als Grundlage eines künftigen Optionsinstrumentes dienen. Er soll in zwei Arbeitsstufen – Abschlussbericht der Rechtswissenschaft bis 2007 und Verabschiedung durch die Kommission bis 2009 – verwirklicht werden. Der gemeinsame Referenzrahmen ist im Aktionsplan der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht vorgesehen und stellt einen Fahrplan zur Schaffung eines kohärenteren Vertragsrechts innerhalb der EU dar. Der gemeinsame Referenzrahmen wird nun allgemeine Prinzipien, Definitionen und Grundregeln beinhalten, um existierende und künftige Regelungen der EU auf dem Gebiet des Vertragsrechts zu verbessern. Aufgabe des CFR-

Net wird es sein, die Kommission bei der Lösung der praktischen Probleme der Stakeholder zu unterstützen.

EU-Parlament sieht Notwendigkeit einer weitergehenden Harmonisierung im Zivilrecht

Das Europäische Parlament hatte am 23. März 2006 eine Entschließung zum Europäischen Vertragsrecht und zur Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstandes angenommen. In der Entschließung fordert das Europäische Parlament, dass die Arbeiten an dem Gemeinsamen Referenzrahmen bereits jetzt dazu genutzt werden sollten, um die Ergebnisse auf die Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz und ein gemeinsames Zivilrecht auszurichten. Das Europäische Parlament appelliert, zukünftig deutlich und systematisch zwischen den für Unternehmen untereinander (B2B) einerseits und im Verhältnis Unternehmer-Verbraucher (B2C) andererseits geltenden Bestimmungen zu unterscheiden. Mit der Entschließung fordert das Europäische Parlament auch seine eigene stärkere Einbindung in dem zukünftigen Projekt eines Europäischen Vertragsrechts.

Am 4. September 2006 hatte das Europäische Parlament erneut eine Entschließung angenommen, in der im Wesentlichen darauf hingewiesen wird, dass der Binnenmarkt nicht voll funktionsfähig sein könne, wenn es nicht zu weiteren Harmonisierungsschritten im Zivilrecht komme.

ÖGV verdeutlicht Probleme der Harmonisierung rein nur des Zivilrechts

Der ÖGV äußerte mehrmals dahin gehend Bedenken, ob eine Harmonisierung des Zivilrechts, insbesondere die Einführung eines einheitlichen Europäischen Vertragsrechts, ohne Betrachtung der sonstigen Rechtsmaterien – zumindest gegenwärtig auf Grund der vielfältigen Unterschiede in anderen Rechtsgebieten wie dem Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht, dem Steuerrecht etc. – überhaupt sinnvoll möglich sein kann.

Sonstige Angelegenheiten / Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppe „Genossenschaftsbelange und Gesellschaftsrecht“

Die Europäische Kommission leitete seit dem Jahr 2003 eine Reihe von Initiativen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts und der Corporate Governance ein. Im Dezember 2005 veranstaltete die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zu den künftigen Prioritäten des Aktionsplans „Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union“. Diese Konsultation deckt alle wesentlichen Bereiche des Gesellschaftsrechts und der Corporate Governance ab, die vom Aktionsplan zu Verabschiedung geplant, jedoch noch nicht abgeschlossen sind (mittel- und langfristige Maßnahmen).

Richtlinienvorschlag zu den Rechten von Aktionären

Weiters hat die Europäische Kommission im Januar 2006 einen Richtlinienvorschlag zu den Rechten von Aktionären veröffentlicht, welcher Minimumstandards zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Ausübung der Stimmrechte von Aktionären einführt und die Verbesserung weiterer Rechte der Aktionäre vorsieht. Der Vorschlag liegt dem Rat und dem Europäischen Parlament zur Beratung im Mitentscheidungsverfahren vor. Die Arbeitsgruppe des Rates hat ihren Mitgliedern im Februar die Richtlinie für erste Diskussionen übermittelt. Das Europäische Parlament wird die Diskussionen im März aufnehmen.

ÖGV fordert Einschränkung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie

Da die Richtlinie zu den Rechten von Aktionären auf die Besonderheiten der Aktiengesellschaft ausgerichtet ist, hatte der ÖGV gefordert, dass sie auf Genossenschaften keine Anwendung finden könne. Es sollte daher auch der Anwendungsbereich der Richtlinie auf Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, beschränkt bleiben. Allein bei diesen Gesellschaften stellen sich aus Sicht des ÖGV die in dem Richtlinienvorschlag behandelten Fragen.

Die Einschränkung auf börsennotierte Aktiengesellschaften empfiehlt sich aus Sicht des ÖGV auch deshalb dringend, weil die in der

Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen nicht sinnvoll ohne Weiteres 1:1 auf nicht-börsennotierte Gesellschaften ausgedehnt werden können. Andere Gesellschaften (Rechtsformen) bzw. nicht am Kapitalmarkt agierende Gesellschaften haben ganz andere Bedürfnisse. Dies betrifft sowohl die Eigentümer (Aktionäre vs. Mitglieder einer Gesellschaft) als auch die Gesellschaft selbst (Shareholder-value vs. Förderauftrag bei Genossenschaften).

Klarstellung erreicht, dass Richtlinienvorschlag nicht für Genossenschaften gelten soll

Am 15. Februar 2007 hatte EU-Kommissar McCreevy in einer Rede im EU-Parlament die erfolgte Abstimmung im Europäischen Parlament über Aktionärsstimmrechte in erster Lesung begrüßt.

Es konnte letztlich erreicht werden, dass Genossenschaften explizit vom Anwendungsbereich der Richtlinie zu den Rechten von Aktionären ausgenommen sind, was auf Grund der unterschiedlichen Governance-Strukturen sachlich jedenfalls auch geboten erscheint.

Thema „Governance bei Genossenschaften“ für ÖGV von großer Bedeutung

Corporate Governance als ein Thema von höchster Bedeutung geriet in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit, da obig angeführte Gesetzesinitiativen gezeigt haben, wie unangemessen es ist, allgemeingültige Governance-Standards zu schaffen und diese ohne Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten auf Genossenschaften zu übertragen.

Aus diesem Grund wurde eine Arbeitsgruppe zur Governance in Genossenschaftsbanken ins Leben gerufen. Diese Arbeitsgruppe arbeitet an einem Bericht, in dem die besonderen Merkmale genossenschaftlicher Governance herausgearbeitet werden, und die allgemeinen Prinzipien an die Besonderheiten des genossenschaftlichen Geschäftsmodells angepasst werden.

Gerade das Thema „Governance bei Genossenschaften“ ist aus Sicht des ÖGV ein ganz zentrales Thema, was sich einerseits auch in dem bereits vom Verbandsrat beschlossenen Muster für einen Österreichischen Corporate Governance Kodex für Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften und andererseits für den Bereich „Kredit“ in dem neu gefassten Anforderungsprofil für ehrenamtliche Funktionäre und dem Entwurf für die überarbeiteten

Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung (GOG neu) zeigt.

Vor dem ersten Treffen der Arbeitsgruppe wurde eine Umfrage bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe durchgeführt, die sich in erster Linie mit dem Management bei Genossenschaftsbanken befasste, um die genossenschaftlichen Besonderheiten zu identifizieren. Die Antworten wurden von der Arbeitsgruppe diskutiert und ausgewertet. Auf Basis dieser Ergebnisse wurde unter Mitwirken des ÖGV ein Berichtsentwurf zur Governance bei den Genossenschaftsbanken vorgelegt, der in der Arbeitsgruppensitzung im Februar 2006 abschließend diskutiert wurde.

Im Juni 2006 erfolgte die Fertigstellung der [Broschüre](#) „Corporate Governance Grundsätze in Genossenschaftsbanken“, an der auch der ÖGV mitgearbeitet hatte. Es ging dabei auch darum, Gemeinsamkeiten der Corporate Governance von Genossenschaftsbanken zusammenzutragen und diese kompakt darzustellen. Einerseits, um im Lobbying eine Grundlage für diese Themenbereiche zu haben, andererseits aber auch, um die gemeinsamen Stärken von Genossenschaftsbanken noch mehr in das Bewusstsein rücken zu können.

In der Broschüre (siehe dazu www.eurocoop-banks.coop) wird näher den Fragen der Mitgliedschaft, der Beteiligungsart, der demokratischen Prinzipien und der Eigentümerstruktur nachgegangen. Näher dargelegt sind darin auch Kontrollmechanismen sowie Regelungen zu Interessenkonflikten. Es wird etwa hervorgehoben, dass Direktoren – auch aufgrund des „one man one vote“-Prinzips – keinen stärkeren Stimmrechtseinfluss haben können, als andere Mitglieder. Weiters wird betont, dass genossenschaftliche Governance-Spezifika die Unterschiedlichkeit europäischen Unternehmertums unterstreichen. Es weist strukturelle und operative Charakteristika auf, die sich oftmals weit reichend von denen der Aktiengesellschaften unterscheiden. Aus diesen Gründen ist aber auch keine 1:1-Vergleichbarkeit mit Governance-Strukturen anderer Gesellschaftsformen möglich.

2. CSR – Corporate Social Responsibility

Auf EU-Ebene und im internationalen Kontext wird derzeit immer häufiger die soziale Verantwortung von Unternehmen („corporate social responsibility“) – in verschiedenster Ausprägung – angesprochen. Auch eine Arbeitsgrup-

pe im Groupement befasst sich mit diesem Thema.

Der ÖGV tritt in dieser Frage dafür ein, dass derartige Überlegungen oder allfällige Empfehlungen nur auf freiwilliger Basis erfolgen können und hier umfassende verpflichtende Vorschriften nicht zielführend erscheinen.

Der ÖGV hatte in der Diskussion auch betont, dass es zwar gerade für Genossenschaften wesentlich ist, den Fokus des Wirtschaftens nicht nur auf (kurzfristige) Gewinne zu legen, sondern in Verfolgung des gesetzlichen Auftrags an die Genossenschaften („Förderauftrag“) in § 1 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz die Mitglieder der Genossenschaft umfassender zu fördern. Die Nachhaltigkeit wirtschaftlichen Agierens ist für Genossenschaften eine zentrale Ausrichtung. Dies ermöglicht es Genossenschaften, auch andere Interessen entsprechend zu berücksichtigen.

Im Sinne der so genannten „Stufentheorie“ hat der Vorstand einer Genossenschaft nach Ansicht des ÖGV auch (auf einer subsidiären Ebene) die Interessen anderer Anspruchsgruppen zu berücksichtigen. Dies kann beispielsweise im Gesetz selbst verankert sein (zwingende Arbeitnehmermitbestimmungen) oder in der Satzung explizit erwähnt werden. Wenn weder auf gesetzlicher, satzungsmäßiger oder gar vertraglicher Ebene zusätzliche Interessen – Interessen der Stakeholders – vom Vorstand als Leitungsorgan der Genossenschaft zu berücksichtigen sind, ergibt sich dennoch eine gewisse Verantwortung gegenüber der „Umwelt, Mitwelt und Nachwelt“ (vgl. Hofinger, Member-Value-Management, in: Rauter/Schmidt (Hrsg.), Management in Profit- und Non-Profit-Organisationen, Wien 2001).

Die soziale Verantwortung ist daher aus Sicht des ÖGV gerade für Genossenschaften eine ganz zentrale Aufgabe; mehr noch, als dies für andere Gesellschaften der Fall wäre. Die Entwicklung entsprechender Leitbilder, die zur Orientierung unternehmerischen Handelns dienen sollen, könnte in diesem Sinne durchaus zu positiven Einflüssen auf das Verhalten des Managements in konkreten Einzelsituationen führen.

Nichtsdestotrotz darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass es sich bei genossenschaftlichen Kooperationen und deren Mitgliedern zumeist um KMU handelt, die, um wirtschaftlich bestehen zu können, weitaus weniger Möglichkeiten haben, ein solches Leitbild tatsächlich umzusetzen. Selbstverständlich kann ein Leitbild Visionen beinhalten, aber es darf

unseres Erachtens nicht so formuliert sein, dass es dem Unternehmen unmöglich ist, die „Verpflichtungen“ auch einzuhalten; noch dazu, als es in der Öffentlichkeit an dieser Einhaltung gemessen wird.

Der ÖGV hat auch betont, dass konkrete Ziele jedenfalls selbst von den Unternehmen selbstständig erarbeitet werden. So engagieren sich Genossenschaften überwiegend in räumlich begrenzten Gebieten, je nach räumlichem Wirkungskreis der Mitglieder, wodurch aber zugleich eine globale ökologische und ethische Gesamtverantwortung nicht generell postuliert werden kann. Ihre „corporate social responsibility“ ist daher vor allem in ihrem Wirkungskreis und ihrer räumlicher Ausprägung zu suchen, während für große, weltweit agierende Konzerne andere Anforderungen bestehen werden. Insofern können sich Genossenschaften auch weniger intensiv für Verbesserungen der Situation in anderen Ländern einsetzen.

Gerade bei multinationalen Konzernen, die in hohem Maße auf „schwarzen Listen“ stehen, haben KMU keine realistische Möglichkeit, in irgendeiner Weise regulierend einzugreifen. Gleichzeitig besteht aber für sie oft die Notwendigkeit, mit diesen Firmen zusammenzuarbeiten, wenn sie im Wettbewerb bestehen wollen. Derartige Standards (z.B. keine Zusammenarbeit mit Unternehmen, die auf „schwarzen Listen“ stehen) sollten daher, wenn überhaupt, nur nach Maßgabe der Möglichkeiten und auf freiwilliger Basis erfolgen.

Bereits derzeit sind soziale und ökologische Standards stark gefestigt. Wir haben daher generell vertreten, dass weiter gehende Ziele und Aktivitäten tunlichst auf freiwilliger Basis den Unternehmen offen gelassen werden sollten.

Gemeinsame Erklärung zum Projekt „Beschäftigung und Soziales im europäischen Bankensektor“

Im Rahmen des Groupements konnte unter Mitarbeit des ÖGV erfolgreich auch eine gemeinsame Erklärung zum Projekt „Beschäftigung und Soziales im europäischen Bankensektor: einige Aspekte in Zusammenhang mit unternehmerischer Verantwortung“ abgegeben werden.

Der Zweck des Projektes war es, modellhafte Verfahren in den Bereichen Beschäftigung und Soziales, besonders in Zusammenhang mit der unternehmerischen Verantwortung (Cor-

porate Social Responsibility – CSR) zu identifizieren. Es hat sich gezeigt, dass CSR im Kreditsektor an Bedeutung gewinnt, und dass es ein wichtiges Werkzeug für die Leitung und Belegschaft eines Unternehmens darstellt. Wie bereits von der Europäischen Kommission im Grünbuch über CSR und der Agenda von Lissabon festgehalten wurde, dient sie auch dem langfristigen Erfolg eines Unternehmens.

3. Stärkung und Betonung der Bedeutung der Genossenschaftsbanken im internationalen Kontext

In jüngster Zeit waren vereinzelt Stimmen zu vernehmen, die offen Kritik an dezentralen Bankenstrukturen innerhalb Europas anklagen haben lassen. So wird etwa behauptet, dass Genossenschaftsbanken ein Hindernis für die Rentabilität des Bankensektors darstellen, da ihre Geschäftspolitik nicht auf Gewinn ausgerichtet sei. Dies zwingt die Wettbewerber, ihre Gewinnspannen ebenfalls zu reduzieren oder sich sogar vollständig vom Markt zurückzuziehen (vgl. PA Consulting, Studie „Mutually assured destruction?“, Rusthon/Dowdall, 2003). Dies wäre also insgesamt gesehen der Effizienz der Bankenlandschaft abträglich. Die Gewinnspannen und Eigenkapitalrenditen in Ländern, in denen die Genossenschaftsbanken den Markt dominieren, seien demzufolge zu niedrig.

Derartige Aussagen und Sichtweisen machen es aus Sicht des ÖGV absolut erforderlich, hier entschieden entgegenzutreten und im Gegensatz dazu, die Vorteile genossenschaftlichen Wirkens im Bankenbereich im internationalen Kontext verstärkt aufzuzeigen, um auch gegenüber den Entscheidungsträgern auf internationaler Ebene die Bedeutung der Genossenschaftsbanken klar zu transportieren. Dafür ist es aber auch erforderlich, die Grundlagen und Werte im Detail anzusprechen.

Zu diesem Zweck wurde im Groupement eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die ein umfassendes Argumentarium hinsichtlich der Bedeutung von Genossenschaftsbanken in Europa erarbeiten sollte, das auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden soll.

Unter intensiver Mitwirkung des ÖGV konnte ein umfangreiches Dokument erarbeitet werden, in dem das Wesen und die Bedeutung von Genossenschaftsbanken vorgestellt und deren wichtigste Merkmale erläutert werden.

Beispielhaft seien hier als Werte der Genossenschaftsbanken, die genau erläutert wurden, hervorgehoben:

Steigerung der Effizienz des Bankensektors und des Wirtschaftssystems

- Keine Gewinnmaximierung, sondern „Förderauftrag“ – Erzielung angemessener Gewinne ist dennoch wichtig, um die langfristige Existenz des Unternehmens zu sichern; in Verfolgung dieser Ziele sind Genossenschaftsbanken in der Lage, die Bereitstellung von hochwertigen und exakt auf die Bedürfnisse abgestimmten Produkten und Dienstleistungen mit aus Kundensicht günstigen und angemessenen Preisen zu kombinieren.
- Auf Grund ihrer Kundennähe sowie regionalen Verankerung können die Genossenschaftsbanken den Bedarf und die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden umfassender und unter Einsatz geringerer Ressourcen als ihre Wettbewerber beurteilen.
- Enge Beziehungen zum Mittelstand – Bevölkerung wird auch abseits von Ballungszentren mit Finanzdienstleistungen versorgt – Steigerung der Effizienz des europäischen Wirtschaftssystems.
- Angemessene Antwort auf die Vielfalt der Bedürfnisse des Marktes.

Kundennutzenmaximierung

- Genossenschaftsbanken ermutigen ihre Mitglieder, die gleichzeitig Kunden sind, aktiv Einfluss auf die langfristige Ausrichtung ihres Unternehmens zu nehmen. Dadurch erhalten Genossenschaftsbanken auch unmittelbar wertvolle Informationen über die Präferenzen und den Bedarf ihrer Kunden.

Stärkung lokaler Netzwerke

- Enge Verflechtung mit lokalen Gemeinschaften.
- Genossenschaftsbanken unterstützen das Wachstum in regionalen Wirtschaftskreisläufen.
- Langfristige Orientierung ermöglicht die Förderung von Werten, die weit über den rein finanziellen Ertrag hinausgehen – Pionierarbeit auf dem Gebiet der dauerhaften Entwicklung und der Corporate Social Responsibility.

Stärkung der Stabilität des Finanzsystems.

- Hohe Eigenkapitalquote, geringes Risikoniveau und niedrige Volatilität der Erträge (Berichte Ratingagenturen; IWF, etc.).
- IWF: Genossenschaftsbanken dienen als „Puffer gegen eine mögliche Krise im Bankensystem“.
- Schockdämpfende Funktion der Genossenschaftsbanken.
- Aufgrund der Solidität leisten Genossenschaftsbanken einen großen Beitrag zur Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Finanzsystems und schaffen zugleich ein hohes Maß an Vertrauen.

Daneben enthält das Dokument weiter gehende Fakten, etwa in Richtung „Verhinderung einer feindlichen Übernahme“ durch die Rechtsform der Genossenschaft.

Der ÖGV wird weiterhin unermüdlich darum bemüht sein, dass der Wert der Genossenschaftsbanken und ihr Beitrag zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit geraten.

4. Geldwäsche-Richtlinie

Am 25. November 2005 wurde die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Ziel der 3. Geldwäsche-Richtlinie war aus Sicht der EU-Kommission einerseits die Aktualisierung der bisherigen EU-Geldwäsche-Richtlinie, andererseits sollte damit den 40 Empfehlungen der FATF („Financial Action Task Force of Money Laundering“) aus dem Jahr 2003 Rechnung getragen werden. Die neue Richtlinie umfasst auch die Finanzierung von Terrorismus mit aus Straftaten stammenden oder auf legalem Wege erworbenen Mitteln. Sie gilt für alle Personen, die gegen Barzahlung in Höhe von mindestens 15.000 € mit Gütern handeln oder Dienstleistungen erbringen.

Die Richtlinie sieht detaillierte Vorschriften für die Identifizierung der Kunden vor. Zugleich wird der Anwendungsbereich auf eine Reihe von bisher nicht erfassten Personen, Institutionen und Tätigkeiten ausgedehnt, wobei dem Risiko, dass Barzahlungen zur Geldwäsche

genutzt werden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Sowohl im Rahmen des Groupements als auch im Wege der Wirtschaftskammer Österreich konnten unsere noch offenen Kritikpunkte eingebracht werden. Diese Anliegen wurden auch gegenüber den zuständigen Bundesministern des BMF und BMJ nachdrücklich vertreten.

ÖGV legt Wert auf wirksame Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Der ÖGV spricht sich für die wirksame Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung aus. Dies darf aber aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang nicht zu Regelungen führen, die einerseits wenig zu diesen ehrbaren Zielen beitragen können, und zugleich andererseits einen großen Verwaltungsaufwand für die Volksbanken bedeuten würden.

Erhöhter Anwendungsbereich und erweiterte „Überwachungspflichten“ erscheinen für den ÖGV im Sinne der anvisierten Ziele als unzweckmäßig

Der ÖGV war von Beginn an bemüht, den geplanten Umfang der Ausdehnung der Vortaten für Geldwäsche zumindest einzugrenzen, um einen unverhältnismäßigen Mehraufwand für die Volksbanken zu verhindern. Nach dem Richtlinienvorschlag würden unter dem Begriff „schwere Straftaten“ nun jene Straftaten zu verstehen sein, die mit einer Strafdrohung von „mehr als einem Jahr“ belegt sind. Bisher ist als Grenze in Österreich eine Strafdrohung von „mehr als drei Jahren“ vorgesehen.

Als nicht unproblematisch hatte der ÖGV auch die umfassend angeordnete „kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich einer Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen“ angesehen (Artikel 8 Abs. 1 lit. d der Richtlinie), da hier mangels genauerer Definitionen ein nicht näher abschätzbarer Mehraufwand auf die Banken zukommen dürfte. Wir haben uns daher gegen derartige erweiterte „Überwachungspflichten“ ausgesprochen. Die Regelung konnte allerdings letztlich nicht verhindert werden.

ÖGV erreicht Haftungsfreistellung für Institute oder Personen, die Informationen an die Geldwäschereibehörden weitergeben

Wir haben betont, dass wir die Haftungsfreistellung für Institute oder Personen, die Informationen an die Geldwäschereibehörden weitergeben, für besonders wichtig erachten. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass Personen oder Institute auf Grund möglicher Haftungsrisiken notwendige Informationen nicht in ausreichendem Umfang an die Geldwäschereibehörden weitergeben.

Eine derartige Regelung konnte letztlich mit Art. 26 der Richtlinie erzielt werden. Demzufolge gilt eine Meldung gemäß den Vorschriften der 3. Geldwäsche-Richtlinie nicht als Verletzung einer vertraglichen oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Beschränkung der Informationsweitergabe und zieht keinerlei Haftung nach sich.

Wir werden auch weiterhin bemüht sein, dass unter dem Titel „Terrorismusfinanzierung“ keine unverhältnismäßigen, neuen Verpflichtungen für die Volksbanken eingeführt werden, die den Zielen der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nur wenig nützlich sind. Auch in dieser Frage müssen Kosten-Nutzen-Überlegungen angestellt werden.

Gewisse Reduzierung der Anforderungen konnte erreicht werden

Die Ausdehnung der Verpflichtungen wie etwa die Erfassung des wirtschaftlichen Eigentümers konnte zwar in den Verhandlungen auf europäischer Ebene etwas reduziert werden, dennoch bedeuten die Prüfung von Beteiligungen über 25 % und die Erfassung politisch exponierter Personen neuerlich zusätzlichen Aufwand für die Kreditinstitute.

EU-Durchführungsrichtlinie

Die Kommission hat im August 2006 technische Durchführungsmaßnahmen zur 3. Geldwäsche-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus verabschiedet. Diese Richtlinie muss bis Dezember 2007 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden (vgl. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/en/oj/2006/l_214/l_21420060804en00290034.pdf). Die dazugehörige Ausführungsrichtlinie enthält eine Definition „politisch exponierte Personen“ und „technische Kriterien“ für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten.

ÖGV hatte sich gegen Umsetzungsmaßnahmen auf EU-Ebene ausgesprochen

Die EU-Kommission hatte im Vorfeld dieser Umsetzungsmaßnahmen bereits im Februar 2006 ein informelles Konsultationspapier zu den Umsetzungsmaßnahmen versandt, welches insbesondere den Kreis der politisch exponierten Personen („PEP“) aus Sicht des ÖGV unverhältnismäßig groß zieht.

Die von der Kommission vorgeschlagene [Umschreibung der PEP](#) war aus Sicht des ÖGV jedenfalls zu weit gehend, zumal damit ein umfangreicher Verwaltungsaufwand verbunden sein wird, der bei einem so weit gezogenen Kreis der PEP auch viele Unklarheiten im Hinblick auf Nachforschungspflichten der Banken offenlassen wird.

Im Rahmen früherer Konsultationen haben wir bereits darauf hingewiesen, dass eine Klärung der Begriffe „politically exposed persons“, „public function“, „prominence“ und „immediate family members“ aus unserer Sicht auf EU-Ebene nicht erforderlich erscheint. Auch die Frage der Identifizierung der „politically exposed persons“ sollte aus unserer Sicht ebenfalls der nationalen Disposition offengelassen werden.

Der ÖGV hatte weiters darauf hingewiesen, dass sich unseres Erachtens in der Richtlinie keine eindeutige Grundlage zur extensiven Interpretation dieses Begriffes findet, insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung von Diplomaten, Offizieren, Aufsichtsbehörden in Selbstverwaltungskörpern und Managern von öffentlichen Unternehmen. Der Kreis der betroffenen Personen erscheint, wenn man die Verwandt- und Bekanntschaft der PEP einbezieht, unüberschaubar.

EBIC hatte bereits im Herbst 2005 gefordert, dass die EU-Kommission für diese Zwecke eine verbindliche Liste betroffener Personen herausgeben und warten sollte. Dieses und eine rigide Einschränkung des Personenkreises auf Personen in Regierungsfunktion und allenfalls Angehörige von gesetzgebenden Körperschaften erscheinen aus unserer Sicht unbedingt erforderlich.

Der ÖGV hatte gefordert, dass aus Gründen der Praktikabilität der Vorschriften eine Einschränkung auf die politische Person selbst sowie Ehegatten und Kinder erfolgen sollte. Alles darüber hinausgehend erscheint für die Bank nicht mehr eruierbar zu sein und könnte daher gar nicht praktisch vollständig umgesetzt werden. Wir haben daher eine sinnvolle Eingrenzung des Personenkreises gefordert.

Ursprünglich weit gefasster Anwendungsbereich der PEP konnte teilweise reduziert werden

Der von Anfang an seitens der EU-Kommission geplante weite Anwendungsbereich der PEP konnte letztlich nicht verhindert werden. So sind gem. Art. 2 dieser Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG, die am 4. August 2006 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde (ABI EU, 4.8.2006, L 214/29), etwa auch Mitglieder eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde grundsätzlich erfasst.

Es konnte allerdings eine Klarstellung erreicht werden, dass Personen, die nicht eine Spitzenfunktion innehaben („middle ranking or more junior officials“) nicht erfasst sein sollen (Art. 2 Abs. 1 lit. a). Weiters konnte eine zu weite Interpretation des Begriffes „naher Familienangehöriger“ vermieden werden. Gem. Art. 2 Abs. 2 der Durchführungsrichtlinie sind Ehegatten und Partner, Kinder und deren Ehegatten sowie Eltern eines PEP ebenfalls von dem Erfordernis einer erhöhten Sorgfaltspflicht im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erfasst.